



Online-Version  
inklusive

Burhoff

# Vereinsrecht

Leitfaden für Vereine und Mitglieder

11. Auflage

LESEPROBE



**Klimaneutral**

Druckprodukt

[ClimatePartner.com/16605-2105-1001](https://ClimatePartner.com/16605-2105-1001)

 **nwb**

Leseprobe entnommen aus „Vereinsrecht“  
ISBN 978-3-482-**68351**-0

© NWB Verlag GmbH & Co. KG, Herne 2022  
[www.nwb.de](http://www.nwb.de)

Alle Rechte vorbehalten.

# VORWORT

Die freie Zeit des Einzelnen nimmt zu. Deshalb sind in der Vergangenheit die Mitgliederzahlen in Vereinen, die insbesondere als Sport- oder sonstiger Freizeitverein über Freizeitangebote verfügen, kontinuierlich gestiegen. Fast 60 % aller Bundesbürger sind bzw. waren in einem Verein Mitglied. Nach einer Studie „Vereine in Deutschland“ der ZiviZ gGmbH waren im April 2022 615.750 Vereine im Vereinsregister eingetragen. Das sind 2.165 Vereine mehr als im Vorjahr und rund 50.000 mehr als zum Zeitpunkt der ersten Statistik im Sommer 2001. Damit kommen rund 7.500 eingetragene Vereine auf eine Million Einwohner/innen. Oder: Pro 1.000 Bundesbürger gibt es mehr als sieben Vereine. Den größten Anteil am Vereinsaufkommen haben wohl noch immer die Sportvereine, in denen sog. olympische Sportarten betrieben werden, mit mehr als 23 Mio. Mitgliedern, allerdings hat es hier in den letzten Jahren weniger Neugründungen gegeben und sind die Mitgliederzahlen wegen der Corona-Pandemie ein wenig zurück gegangen. Die Automobilclubs haben im Übrigen mehr als 13 Mio. Mitglieder. Ihnen folgen mit rund 8,5 Mio. Mitgliedern die Jugendvereine. Angewachsen ist in den letzten Jahren die Zahl der Förder- und Freizeitvereine. Die meisten neuen Vereine wurden und werden in den Handlungsfeldern Soziales und Freizeit gegründet; den größten relativen Zuwachs gab es in der letzten Zeit auch bei den Vereinen, die sich in den Bereichen Umwelt, Naturschutz, Tierschutz oder Kultur engagieren.

Der Nutzen der Mitgliedschaft in einem Verein hängt u. a. entscheidend vom Wissen um die eigenen Rechte ab. Dieses Wissen will das vorliegende Buch insbesondere dem Vereinsmitglied als juristischen Laien vermitteln, der selbst Kenntnis über seine rechtliche Position in einem Verein erlangen soll. Die Schrift wendet sich aber auch an Vereinsvorstände, denen die im Vereinsleben auftauchenden rechtlichen Zweifelsfragen beantwortet werden sollen. Schließlich werden auch die, die beruflich als Juristen mit Vereinen als Rechtsanwalt oder auch als Rechtspfleger befasst sind, einen schnellen Überblick über die vereinsrechtlichen Probleme finden.

Dargestellt wird im Wesentlichen die sog. herrschende Meinung. Wer sich über den vorliegenden Leitfaden hinaus unterrichten will, findet u. a. in Sauter/Schweyer/Waldner, Der eingetragene Verein, 21. Aufl. 2021; in Stöber/Otto, Handbuch zum Vereinsrecht, 12. Aufl. 2021 und in Reichert/Dauernheim/Schimke, Handbuch des Vereins- und Verbandsrechts, 13. Aufl. 2016, wissenschaftlich fundierte Darstellungen unter Auseinandersetzung mit den Meinungen des Schrifttums und der Rechtsprechung. Darauf verzichtet der „Leitfaden“, da er das Ziel hat, die für die Vereine und ihre Mitglieder sichersten Wege aufzuzeigen.

Die im Herbst 1989 erschienene **1. Auflage** ist weitgehend zustimmend aufgenommen worden. Die **2. Auflage**, die Anfang 1994 erschienen ist, habe ich um den Teil „Vereine und Steuerrecht“ erweitert, der Vereinsmitgliedern, insbesondere aber den im Verein verantwortlich Tätigen einen ersten Überblick über die für Vereine geltenden steuerrechtlichen Vorschriften geben will. Eine eingehende Darstellung der steuerrechtlichen Problematik findet sich bei Schleder, Steuerrecht der Vereine, 12. Aufl. 2019. In die 1997 erschienene **3. Auflage** ist der Teil „Vereine und Sponsoring“ aufgenommen worden, der einen Überblick über die mit dem Sponsoring zusammenhängenden Fragen, die immer mehr an Bedeutung gewinnen, geben soll. Die **4. Auflage** ist im Textteil weiter aufgelockert worden. Neu aufgenommen worden sind die durch Kästen und Schattierungen hervorgehobenen „Hinweise“, die auf das in dem jeweiligen Zusammenhang besonders zu Beachtende oder besonders Wichtige hinweisen. Damit ist eine noch schnellere Information möglich. In der **5. Auflage** sind viele Hinweise und Fragen verarbeitet, die sich aus meiner damaligen Teilnahme am Forum bei [www.nonprofit-management.de](http://www.nonprofit-management.de) ergeben haben. Immer, wenn ich eine der dort aufgeworfenen Fragen mit meinem Leitfaden nicht habe beantworten können, ist die entsprechende Passage überarbeitet bzw. erweitert worden. Dies habe ich in der **6. Auflage** fortgesetzt und zudem die Ausführungen aktualisiert und überarbeitet. Auch während des Erscheinungszeitraums der 6. Auflage habe ich viele Zuschriften von Nutzern des Buches erhalten. Die aufgeworfenen Fragen habe ich, wenn mir das sinnvoll erschien, in die **7. Auflage** eingearbeitet, sowie die sich aus dem Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements v. 10.10.2007 (BGBl I S. 2332) ergebenden Änderungen. In der **8. Auflage** sind 2011 vor allem die seit dem Erscheinen der 7. Auflage durch das „Gesetz zur Begrenzung der Haftung von ehrenamtlich tätigen Vereinsvorständen“ v. 28.9.2009 (BGBl I S. 3161) und die durch das „Gesetz zur Erleichterung elektronischer Anmeldungen zum Vereinsregister und anderer vereinsrechtlicher Änderungen“ v. 24.9.2009 (BGBl I S. 3145) in Kraft getretenen Änderungen berücksichtigt worden. Außerdem habe ich die wiederum zahlreichen Zuschriften und Anmerkungen von Lesern und Nutzern eingearbeitet, wodurch m. E. die Praxistauglichkeit noch weiter erhöht worden ist. In der **9. Auflage** waren Aktualisierungen und Ergänzungen aufgrund des „Gesetzes zur Stärkung des Ehrenamtes“ v. 21.3.2013 (vgl. BGBl I S. 556) erforderlich. Dieses hat Änderungen bei der Vergütung für Vorstandstätigkeiten und (weitere) Haftungsbegrenzungen für Organmitglieder, besondere Vertreter und Vereinsmitglieder gebracht. Außerdem sind die Regelungen zur Gemeinnützigkeit und weitere steuerliche Vorschriften geändert worden. Während des Erscheinungszeitraums der 9. Auflage habe ich erneut viele Zuschriften von Nutzern des Buches erhalten. Die aufgeworfenen Fragen habe ich meist in die **10. Auflage** eingearbeitet.

In die **vorliegende 11. Auflage** habe ich die seit Erscheinen der 10. Auflage ergangene und veröffentlichte Rechtsprechung und Literatur zu vereinsrechtlichen Fragen einge-

arbeitet. Die 11. Auflage ist zudem geprägt durch das Einarbeiten der gesetzlichen Regelungen, die während der Covid-19-Pandemie ergangen sind. Da bei Redaktionsschluss noch nicht absehbar war, ob diese – wie geplant – am 31.8.2022 auslaufen, habe ich die Änderungen und Hinweise in den Ausführungen belassen, allerdings jeweils auf die ggf. begrenzte Geltungsdauer hingewiesen. Der Leser muss sich an den entsprechenden Stellen ggf. durch eine Internetrecherche vergewissern, ob eine „pandemiebedingte Regelung“ noch gilt oder inzwischen ausgelaufen ist. Ich habe außerdem bereits die durch den Entwurf eines „Gesetzes zur Ermöglichung digitaler Mitgliederversammlungen im Vereinsrecht“ (BT-Drucks. 20/2532 v. 1.7.2022) geplanten Änderungen, die die Regelungen anlässlich der Covid 19-Pandemie ablösen sollen, eingearbeitet.

Neu in dieser Auflage ist zudem, dass die neu aufgenommenen Rechtsprechungsätze nun auch mit Aktenzeichen und Entscheidungsdatum zitiert werden. Das gibt dem Nutzer, der keinen Zugang zu den ggf. angeführten Zeitschriften, in denen die Entscheidungen veröffentlicht sind, hat, die Möglichkeit, durch eine Internetsuche, z. B. bei <https://dejure.org/>, festzustellen, ob die entsprechende Entscheidung kostenfrei veröffentlicht ist. Teilweise sind auch bei älteren Entscheidungen Aktenzeichen und Entscheidungsdatum eingefügt worden. In dem Zusammenhang hoffe ich, dass die Leser nicht durch die bei einigen Entscheidungen eingefügte „Dokumenten-ID“ verwirrt werden. Das ist der Tribut des Buchautors an das Internet und an die vom Verlag geplante Onlineveröffentlichung des Werkes.

Die in Teil D. aufgenommenen **Muster**, auf die im Text hingewiesen wird, stehen nach wie vor im Internet zum **Download** bereit. Sie finden sie unter <https://www.burhoff.de/books/Vereinsrecht/muster/default.htm>.

Die veröffentlichte Rechtsprechung und Literatur ist weitgehend bis **August 2022** berücksichtigt. Redaktionsschluss war am 17. August 2022.

Von einem Abdruck der einschlägigen Gesetzestexte habe ich seit der 10. Auflage abgesehen; die jeweils aktuelle Fassung der Gesetze kann im Internet abgefragt werden.

Ich hoffe, dass es mir mit der Aktualisierung des Leitfadens wiederum gelungen ist, Vereinen und den in ihnen Tätigen bei ihrer Arbeit behilflich zu sein. Anregungen und Kritik nehme ich gern entgegen. Beides kann helfen, eine nächste Auflage noch besser zu gestalten. Wer will, kann mir unter: „[vereinsrecht@Burhoff.de](mailto:vereinsrecht@Burhoff.de)“ eine E-Mail schicken. Ich bitte aber um Nachsicht, dass ich schon aus haftungsrechtlichen Gründen keine Einzelberatungen durchführe.

Leer, im August 2022

Detlef Burhoff

# INHALTSVERZEICHNIS

Vorwort	V
Literaturverzeichnis	XXXIII
Abkürzungsverzeichnis	XXXV

<b>A. DER EINGETRAGENE VEREIN</b>	Rz.	Seite
<b>I. Was ist ein Verein?</b>	1	1
1. Begriff „Verein“	1	1
2. Gesetzesänderungen/-vorhaben	2	1
3. Vereinsgesetz	4	4
4. Europäischer Verein	5	4
<b>II. Stellung des Vereins im Rechtsverkehr</b>	6	6
1. Rechts- und Geschäftsfähigkeit	6	6
a) Rechtsfähigkeit	6	6
b) Parteifähigkeit/PKH	7	6
c) Vermögensrechte	9	7
d) Familienrecht u. a.	12	9
e) Grundrechtsfähigkeit	14	10
f) Straf-/Bußgeldfähigkeit	15	11
g) Geschäftsfähigkeit	16	11
2. Anwendungsbereich der vereinsrechtlichen Vorschriften	18	12
3. Vereine in den neuen Bundesländern	21	13
<b>III. Wie entsteht der eingetragene Verein?</b>	25	15
1. Gründungsakt	25	15
2. Mängel des Gründungsakts	35	18
3. Von der Gründung zur Eintragung – Vorverein	38	19
4. Anmeldung zum Vereinsregister	41	21
5. Eintragung	47	24
6. Kosten im Eintragungsverfahren	50	25

	Rz.	Seite
<b>IV. Was muss die Vereinssatzung regeln?</b>	52	26
1. Allgemeines	52	26
2. Vereinszweck	57	28
a) Wirtschaftlicher/nicht wirtschaftlicher Verein	57	28
b) Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb	62	30
aa) Unternehmerische Teilnahme am Wirtschafts- und Rechtsverkehr	62	30
Teilnahme am Wirtschafts- und Rechtsverkehr	63	30
(2) Beteiligung an anderen Unternehmen	66	34
(3) Sog. Innerer Markt	67	35
(4) Maßgeblicher Zeitpunkt/Amtslöschung	69	37
bb) Nebenzweck	70	37
c) Beispielsfälle	71	39
d) Gesetzwidriger Vereinszweck	74	45
e) Vereinszweck und Gemeinnützigkeit	77	46
3. Sitz des Vereins	82	48
a) Allgemeines	82	48
b) Regelung in der Satzung	83	48
c) Verlegung des Sitzes	84	49
4. Name des Vereins	86	50
a) Grundsätze des Namensrechts	86	50
b) Zusätze im Vereinsnamen	91	52
c) Schutz des Vereinsnamens	104	57
d) Vereinsfarben/-wappen/-logo	106	57
5. Bestimmung, dass der Verein ins Vereinsregister eingetragen werden soll	107	57
6. Eintritt von Mitgliedern	109	58
a) Vertrag Mitglied/Verein	109	58
b) Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft	111	59
c) Beitrittserklärung/Aufnahmeverfahren	115	62
aa) Form/Bedingung bei der Beitrittserklärung	115	62
bb) Besondere Aufnahmeverfahren	118	63
cc) Vereinsbeitritt als Haustürwiderrufsgeschäft	122	65
d) Pflicht zur Aufnahme in den Verein	124	66

	Rz.	Seite
e) Wiederaufnahme in den Verein	129	69
7. Austritt aus dem Verein	130	69
a) Regelung in der Satzung	130	69
b) Fristloser Austritt	133	71
c) Austrittserklärung	137	74
d) Rechtsfolgen des Austritts	141	76
8. Erhebung von Beiträgen und Umlagen	144	77
a) Allgemeines	144	77
b) Beiträge	145	77
aa) Satzungsregelungen	145	77
bb) Zahlungsweise/SEPA	150	80
(1) Freie Formwahl	150	80
(2) SEPA	152	81
cc) Höhe der Beiträge	153	82
dd) Ausübung der Mitgliedschaftsrechte/Zurückbehaltungsrecht	155	83
ee) Ende der Mitgliedschaft/des Vereins	158	84
ff) Verjährung	160	85
gg) Rückwirkende Beitragserhöhung	161	85
c) Umlagenerhebung	164	86
aa) Satzungsregelungen	164	86
bb) Form der Umlage	169	88
cc) Vereinsaustritt	170	89
9. Bildung des Vorstands	171	90
10. Voraussetzung der Berufung der Mitgliederversammlung	173	90
11. Form der Berufung der Mitgliederversammlung	175	91
12. Beurkundung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung	177	91
13. Checkliste zum notwendigen Satzungsinhalt	180	92
<b>V. Was sollte die Vereinssatzung noch regeln?</b>	181	93
1. Allgemeines	181	93
2. Regelung des Ausschlusses aus dem Verein	183	93
a) Allgemeines	183	93
b) Voraussetzungen für den Ausschluss/Ausschlussgründe	184	93
c) Besondere „Ausschlussformen“	199	98



	Rz.	Seite
aa) Ausschluss auf Zeit	199	98
bb) Ruhen der Mitgliedschaft	200	98
cc) Bedingter Ausschluss	201	98
d) Ausschlussverfahren	202	99
aa) Allgemeines	202	99
bb) Zuständiges Organ	204	99
cc) Verfahrensregelungen/-rechte	208	101
dd) Ausschließungsbeschluss	212	103
(1) Begründung	212	103
(2) Stimmenmehrheit/Stimmrecht	213	103
ee) Vereinsinterne Rechtsbehelfe	215	104
e) Rechtsschutz beim Vereinsausschluss	216	105
aa) Rechtsschutz/Feststellungsklage	216	105
bb) Feststellungsklage	219	106
cc) Gegenstand der Nachprüfung	220	107
dd) Rechtsfolgen	222	108
3. Streichung aus der Mitgliederliste	223	108
4. (Weitere) Vereinsstrafen	224	109
a) Fälle	224	109
b) Betroffene	227	110
c) Verfahren	230	111
5. Beendigung der Mitgliedschaft aus sonstigen Gründen	232	112
a) Tod des Mitglieds	232	112
b) Wegfall von besonderen Eigenschaften des Mitglieds	234	113
6. Bestimmung des Geschäftsjahres	235	113
7. Regelung der Voraussetzungen einer Satzungsänderung	237	113
a) Allgemeines	237	113
b) Was ist eine Satzungsänderung?	238	114
c) Verfahren bei Satzungsänderungen	239	114
d) Welche Abstimmungsmehrheit bei Satzungsänderungen?	243	116
e) Anmeldung und Eintragung der Satzungsänderung	246	119
8. Regelung über die Änderung des Vereinszwecks	249	121
a) Verfahren	249	121
aa) Zustimmung aller Mitglieder	249	121

	Rz.	Seite
bb) Fehlgeschlagene Zweckänderung	253	122
b) Änderung des Vereinszwecks	254	123
9. Einrichtung eines Schiedsgerichts	255	124
10. Regelung des inneren Vereinslebens	260	126
a) Dachverband	261	126
b) Vereinsordnungen/Geschäftsordnung	262	126
aa) Allgemeines	262	126
bb) Anforderungen an/Inhalt von Vereinsordnungen	265	127
(1) Allgemeines	265	127
(2) Beitragsordnung	266	128
(3) Finanzordnung	268	128
(4) Wahlordnung	270	129
(5) Versammlungsordnungen für Mitglieder- versammlung und/oder Vorstandssitzungen	272	129
11. Checkliste zum möglichen, ggf. wünschenswerten Satzungs- inhalt	274	130
<b>VI. Was wird in Vereinssatzungen häufig noch zusätzlich geregelt?</b>	275	131
1. Allgemeines	275	131
2. Vorstand	276	131
3. Mitgliederversammlung	281	131
4. Satzungsänderungen	284	132
5. Sonstiges	285	132
<b>VII. Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder</b>	288	133
1. Allgemeines zur Mitgliedschaft	288	133
2. Arten von Mitgliedern	293	134
3. Beginn und Ende der Mitgliedschaft	294	136
4. Allgemeine Rechte der Mitglieder	296	137
a) Organschaftsrechte	297	137
aa) Allgemeines	297	137
bb) Auskunfts-/Informationsrechte	299	137
(1) Auskunfts-/Informationsrecht	299	137
(2) Aushändigung eines Satzungsexemplars	300	138
(3) Einsicht in die Mitgliederliste	301	139

	Rz.	Seite
cc) Stimmrecht	304	141
dd) Überprüfbarkeit von Beschränkungen	305	141
b) Wertrechte	307	142
5. Sonderrechte einzelner Mitglieder	311	143
a) Begriff	311	143
b) Rechtsgrundlage	314	144
6. Ausübung der Mitgliedschaftsrechte	317	145
7. Pflichten der Mitglieder	321	147
a) Allgemeines	321	147
b) Treuepflicht der Mitglieder	325	147
8. Haftung der Mitglieder	326	148
a) Haftung für Vereinsschulden	326	148
b) Haftung gegenüber dem Verein/Haftungsprivilegierung (§ 31b BGB)	327	149
aa) Problematik	327	149
bb) Regelung des § 31b BGB	329	150
cc) Überblick	330	150
c) Haftung der Vereinsmitglieder untereinander	331	153
<b>VIII. Mitgliederversammlung</b>	336	155
1. Begriff	336	155
2. Formen der Mitgliederversammlung	338	155
a) Allgemeines	338	155
b) Präsenzveranstaltung	339	155
c) Online-Versammlung	341	156
aa) Zulässigkeit	341	156
(1) Allgemeines	341	156
(2) Exkurs: Covid-Pandemie	343	157
(3) (Neu)Regelung in § 32 Abs. 1a BGB	345	158
bb) Technische Voraussetzungen/Durchführung	348	159
cc) Satzungsregelung	351	160
d) Beschluss (§ 32 Abs. 2 BGB)	352	161
3. Welche Angelegenheiten regelt die Mitgliederversammlung?	354	162

	Rz.	Seite
4. Einberufung der Mitgliederversammlung	357	163
a) Zuständiges Organ	357	163
b) Einberufungsgrund	362	165
c) Absage/Verlegung der Mitgliederversammlung	367	167
5. Einberufung auf Verlangen einer Minderheit	369	168
a) Allgemeines	369	168
b) Bestimmung der Quote	371	169
aa) Satzungsregelungen	371	169
bb) Berechnung der Quote	373	170
c) Form und Inhalt des Antrags	375	171
d) Vereinsinternes (Prüfungs-)Verfahren	378	172
e) Gerichtliches Verfahren	379	173
f) Ausführung der Ermächtigung/Einberufung der Mitgliederversammlung	383	175
g) Mitgliederversammlung nach einem Minderheitenverlangen	385	176
6. Wie wird die Mitgliederversammlung einberufen?	387	177
a) Allgemeines	387	177
b) Form der Einladung	388	177
aa) Schriftform	388	177
bb) Exkurs: Einladung durch E-Mail	390	178
cc) Weitere Einladungsformen	393	180
c) Einladungsfrist	395	181
d) Zeitpunkt der Mitgliederversammlung	399	183
e) Versammlungsort/-raum	402	184
7. Wer muss zur Mitgliederversammlung eingeladen werden?	406	186
8. Tagesordnung der Mitgliederversammlung	409	188
a) Allgemeines	409	188
b) Mitteilung der Tagesordnung	10	188
aa) Allgemeines	10	188
bb) Anforderungen an die Formulierung der Tagesordnungspunkte	412	189
c) Ergänzung der Tagesordnung durch Anträge zur Tagesordnung	423	192
aa) Vor der Mitgliederversammlung gestellter Antrag	423	192

	Rz.	Seite
bb) Satzungsregelungen	429	194
cc) Mitteilungspflichten	431	195
9. Wer leitet die Mitgliederversammlung?	432	196
a) Allgemeines	432	196
b) Satzungsregelung	433	196
c) Keine Satzungsregelung	434	197
d) Abwahl des Versammlungsleiters	435	197
10. Allgemeines zu den Rechten und Pflichten des Versammlungsleiters	436	198
a) Allgemeines	436	198
b) Diskussionsleitung/Befangenheit	438	198
c) Rauchen in der Mitgliederversammlung	439	199
11. Einzelne Rechte und Pflichten des Versammlungsleiters während der Mitgliederversammlung	440	200
a) Satzungsregelung	440	200
b) Förmliche Eröffnung der Versammlung durch den Leiter	442	200
c) Genehmigung des Protokolls der vorherigen Mitgliederversammlung	445	201
d) Teilnahme von Dritten und Gästen/Öffentlichkeit	446	201
e) Bekanntgabe der/Anträge zur Tagesordnung	449	203
f) Behandlung der einzelnen Tagesordnungspunkte	454	205
aa) Zusatzanträge	454	205
bb) Abstimmungsreihenfolge	457	206
cc) Wiederholung der Behandlung	461	206
dd) Entlastungsantrag	462	207
g) Verkündung der Beschlüsse	463	207
h) Wortmeldungen	464	208
i) Redezeit	465	208
j) Entziehung des Wortes	468	209
k) Protokoll der Mitgliederversammlung	469	209
aa) Allgemeines	469	209
bb) Inhalt	470	210
cc) Form/Unterzeichnung	474	212
dd) Einsicht in das Protokoll	475	212

	Rz.	Seite
l) Ausschluss von Störern	476	213
m) Schluss der Debatte	479	214
n) Vertagung/Abbruch und Unterbrechung der Versammlung	480	214
aa) Vertagung/Abbruch	480	214
bb) Unterbrechung	482	215
o) Beendigung der Versammlung	483	216
p) Rechtsschutz gegen Maßnahmen des Versammlungsleiters	485	216
12. Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung	486	217
a) Allgemeines zur Stimmabgabe	486	217
b) Stimmabgabe Minderjähriger	488	217
c) Stimmabgabe von unter Betreuung Stehenden	492	218
d) Formen der Stimmabgabe	493	219
e) Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung	501	222
f) Zweite Versammlung nach Beschlussunfähigkeit	503	223
g) Ermittlung der Abstimmungsmehrheit	505	225
aa) BGB-Regelung	505	225
bb) Satzungsregelungen	506	225
cc) Weitere Mehrheitsbegriffe	508	226
dd) Vorgehen in der Mitgliederversammlung	514	228
13. Stimmrecht des Mitglieds	516	229
a) Allgemeines	516	229
b) Ausübung des Stimmrechts	518	230
c) Ausschluss vom Stimmrecht	522	231
14. Behandlung fehlerhafter oder nichtiger Beschlüsse der Mitgliederversammlung	525	233
a) Verstöße gegen Gesetz oder die Satzung	525	233
aa) Allgemeines	525	233
bb) Auffassung der Rechtsprechung	527	234
cc) Beispielsübersicht	529	234
b) Wie ist mit fehlerhaften oder nichtigen Beschlüssen zu verfahren?	531	238
aa) Allgemeines	531	238
bb) Feststellungsklage	534	238
15. Vertreterversammlung anstelle Mitgliederversammlung?	537	240

	Rz.	Seite
a) Allgemeines	537	240
b) Satzungsregelungen	539	241
<b>IX. Vorstand des Vereins</b>	542	243
1. Allgemeines	542	243
2. Wer gehört zum Vorstand?	543	243
a) Vorstand i. S. des BGB	543	243
aa) Allgemeines	543	243
bb) Bedingte Zugehörigkeit	545	245
b) Geschäftsführer	548	246
c) Zusammenlegung mehrerer Vorstandsämter	550	247
d) Kooptation	551	249
e) Ehrenvorsitzender	553	250
3. Wer kann Vorstandsmitglied werden?	554	250
a) Persönliche Voraussetzungen	554	250
b) Nichtmitglied als Vorstand	557	251
4. Wie wird der Vorstand bestellt?	558	252
a) Normales Wahlverfahren	558	252
b) Besondere (Wahl)Verfahren	561	253
aa) Abweichende Wahlverfahren	561	253
bb) Abweichendes Wahlorgan	571	256
c) Annahmeerklärung des Gewählten	572	256
d) Eintragung ins Vereinsregister	573	257
5. Verhältnis des Vorstands zum Verein und zu seinen Mitgliedern	576	259
a) (Innen)Verhältnis zum Verein	576	259
b) Verhältnis zu den Vereinsmitgliedern	579	260
6. Allgemeines zu den Befugnissen des Vorstands	581	261
7. Vertretungsmacht des Vorstands	583	262
a) Unbeschränkte Vertretungsmacht	583	262
b) Vertretungsmacht und interner Vorstandsbeschluss	586	263
c) Abweichungen vom Mehrheitsprinzip	590	265
8. Besondere Fragen zur Vertretungsmacht	591	266
a) Allgemeines	591	266
b) Insichgeschäft	592	266

	Rz.	Seite
c) Entgegennahme von Willenserklärungen	593	267
d) Vollmachtserteilung	595	268
e) Sonstiges	597	268
9. Beschränkungen der Vertretungsmacht	600	269
a) Umfang der Beschränkungen	600	269
b) Wirkung der Eintragung gegenüber Dritten	607	273
10. Geschäftsführung des Vorstands	610	274
a) Allgemeines	610	274
b) Aufteilung der Geschäftsführung im Vorstand	615	275
aa) Aufteilung nach Sachgebieten	615	275
bb) Satzungsregelung	616	276
cc) Überwachung	618	277
11. Einzelne Geschäftsführungspflichten des Vorstands	619	277
a) Allgemeines	619	277
b) Haftung/Sorgfaltspflicht	621	278
aa) Verschuldensmaßstab	621	278
bb) Haftungsbeschränkung	623	280
c) Haftungsbegrenzung für den ehrenamtlichen Vorstand (§ 31a BGB)	626	281
aa) Allgemeines	626	281
bb) Persönlicher Geltungsbereich	628	283
cc) Unentgeltlichkeit oder geringfügige Vergütung	630	284
dd) In Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachte Schäden	633	285
ee) Innenhaftung gegenüber dem Verein/Vereins- mitgliedern	634	286
ff) Außenhaftung gegenüber Dritten	637	287
d) Erhaltung des Vereinsvermögens	638	287
e) Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens	640	288
aa) Vorstandspflichten	640	288
bb) Überschuldung/Zahlungsunfähigkeit	642	289
cc) Haftung des Vorstands bei verzögerter Antragstellung	644	290
dd) Strafbarkeit wegen Insolvenzverschleppung	647	292
f) Buchführungspflicht	649	292
g) Datenschutz im Verein/DSGVO	653	294



	Rz.	Seite
aa) Allgemeines	653	294
bb) Wesentlichen Regelungen	655	294
cc) Fragestellungen/Checkliste	657	296
(1) Welche Daten müssen geschützt werden?	658	296
(2) Ist eine Erlaubnis des Betroffenen erforderlich?	659	296
(3) Wer ist für den Datenschutz zuständig?	660	297
(4) Wie hat der Umgang mit Daten zu erfolgen?	661	297
(5) Was ist bei der Übermittlung von Daten zu beachten?	662	297
(6) Besteht ein Widerspruchs- und/oder Auskunftsrecht?	663	298
(7) Besteht ein Anspruch auf Löschung der Daten?	664	299
(8) Besteht eine Benachrichtigungspflicht?	665	299
(9) Datenübertragbarkeit	666	299
(10) Welchen Inhalt muss das sog. Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten enthalten?	667	300
(11) Was ist bei der sog. Auftragsverarbeitung zu beachten?	668	300
(12) Bestehen ggf. Schadensersatzansprüche?	669	301
h) Anmeldung zum Lobbyregister	670	301
aa) Allgemeines	670	301
bb) Registrierungspflicht?	672	302
cc) Ausnahmen von der Registrierungspflicht	677	303
dd) Inhalt der Registrierung	679	303
i) Weitere Geschäftsführungspflichten	680	304
j) Pflichten nach Beendigung des Amtes	681	305
12. Verhältnis des Vorstands zur Mitgliederversammlung	682	305
a) Allgemeines	682	305
b) Auskunftspflicht	685	306
c) Rechenschaft und Rechenschaftsbericht	687	307
d) Haushaltsplan	690	308
13. Entgelt für die Vorstandsarbeit?	696	310
a) Allgemeines	696	310
b) Satzungsregelung über Vergütung	697	310

	Rz.	Seite
aa) Gesetzliche Regelung	697	310
bb) Satzungsregelungen	700	311
c) Ersatz von Aufwendungen	705	313
aa) Allgemeines	705	313
bb) Begriff	707	314
14. Beschlussfassung im Vorstand	711	317
a) Allgemeines	711	317
b) Abstimmungsmehrheiten	712	317
15. Vorstandssitzung	716	318
a) Allgemeines	716	318
b) Einladung zur Vorstandssitzung	718	319
c) Leitung der Vorstandssitzung	723	321
d) Protokoll der Vorstandssitzung	725	321
e) Beschlussfähigkeit des Vorstands	726	322
f) Wirksamkeit von Beschlüssen	729	323
16. Entlastung des Vorstands	730	324
a) Voraussetzungen/Wirkung	730	324
b) Entlastung in der Mitgliederversammlung	734	325
17. Dauer des Vorstandsamts	737	326
a) Allgemeines	737	326
b) Satzungsregelungen	738	326
c) „Übergangsklausel“	740	327
18. Abberufung des Vorstands	742	328
a) Allgemeines	742	328
b) Zuständigkeit	743	328
c) Wichtiger Grund	745	329
d) Form	747	330
e) Folgen des Widerrufs	748	330
19. Beendigung des Vorstandsamts aus sonstigen Gründen	751	331
a) Tod, Geschäftsunfähigkeit usw.	751	331
b) Rücktritt	752	332
aa) Allgemeines	752	332
bb) Rücktrittserklärung	753	332
cc) Rücktrittsgrund	757	333

	Rz.	Seite
20. Notvorstand	759	334
a) Allgemeines	759	334
b) Bestellungsgrund	760	334
c) „Dringender Fall“	762	335
d) Bestellungsverfahren	764	336
e) Rechtsstellung des Notvorstands	765	338
<b>X. Besonderer Vertreter nach § 30 BGB</b>	769	341
1. Allgemeines	769	341
2. Bestellung und Abberufung des besonderen Vertreters	771	342
3. Stellung des besonderen Vertreters	775	343
4. Vergütung für den besonderen Vertreter	777	344
5. Haftungsfragen	778	345
<b>XI. Sonstige Vereinsorgane</b>	781	346
1. Beirat, Aufsichtsrat, Präsidium usw.	781	346
2. Revisoren/Kassenprüfer	785	347
a) Allgemeines	785	347
b) Gegenstand und Umfang der Kassenprüfung	788	348
<b>XII. Haftung des Vereins, insbesondere für seine Organe nach § 31 BGB</b>	793	350
1. Allgemeines	793	350
a) Allgemeine Voraussetzungen der Haftung	793	350
b) Verletzung der Verkehrssicherungspflicht	795	351
c) Haftungsausschluss/Entlastung	802	356
d) Haftung für Hilfskräfte	806	358
2. Wer ist verfassungsmäßig berufener Vertreter?	808	358
3. Handeln „in Ausführung der zustehenden Verrichtung“	809	359
4. Haftung wegen eines Organisationsmangels	815	362
5. Eigene Haftung der Organe	816	362
a) Haftung gegenüber dem Verein	816	362
b) Persönliche Haftung gegenüber dem Geschädigten	819	363
c) Haftung für Vertragsverletzungen	820	364
6. Haftung des Vereins bei Gefälligkeiten?	821	365

	Rz.	Seite
<b>XIII. Zusammenschluss mehrerer Vereine</b>	824	367
1. Allgemeines	824	367
2. Vereinsverband	825	367
3. Gesamtverein	829	368
a) Allgemeines	829	368
b) Zweigverein	830	369
c) Abteilungen	842	370
<b>XIV. Beendigung des Vereins</b>	849	374
1. Allgemeines	849	374
2. Auflösung durch Beschluss der Mitgliederversammlung	850	374
a) Abweichende Satzungsregelung	850	374
b) Abstimmungs Mehrheit	853	375
c) Vereinsregister	855	375
d) Rückgängigmachung des Auflösungsbeschlusses	856	375
3. Auflösung durch Zeitablauf	859	376
4. Auflösung durch Erreichen des Vereinszwecks?	860	376
5. Exkurs: Ruhender Verein	861	377
6. „Fusion“/Verschmelzung von Vereinen	863	378
7. Erlöschen des Vereins	864	380
8. Verbot des Vereins	866	381
9. Auflösung durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens	867	381
10. Verlust der Rechtsfähigkeit	871	382
a) Verzicht	872	382
b) Amtslöschung	874	383
11. Verlust der Rechtsfähigkeit durch Entziehung/Amtslöschung	875	383
a) Amtslöschung	875	383
aa) Wirtschaftlicher Verein	875	383
bb) Nicht wirtschaftlicher Verein	876	383
b) Entziehung	878	384
12. Wer erhält das Vereinsvermögen?	880	385
13. Anfall an den Fiskus	884	386
14. Liquidationsverfahren/Liquidatoren	885	386
15. Aufgaben der Liquidatoren	891	388

	Rz.	Seite
<b>XV. Vereinsregister</b>	896	390
1. Verfahren	896	390
a) Allgemeines	896	390
b) Rechtsmittel	898	390
2. Prüfungskompetenz	899	391
3. Vertrauensschutz des Vereinsregisters	900	392
4. Anmeldungen zum Vereinsregister	905	394
5. Einsicht in und Auszüge aus dem Vereinsregister	908	395
6. Festsetzung eines Zwangsgelds	911	396
<b>XVI. Betreuungsverein/Vereinsbetreuer</b>	915	398
1. Allgemeines	915	398
2. Betreuer als Beistand	916	398
3. Anerkennung als Betreuungsverein	917	398
4. Bestellung des Betreuungsvereins/des Vereinsbetreuers	919	399
5. Vergütung des Vereinsbetreuers	920	400
<b>XVII. Vereinssponsoring – Ein Überblick</b>	921	401
1. Allgemeines	921	401
2. Begriffsbestimmung	924	402
3. Formen des Sponsoring	926	403
4. Auswirkungen auf den inneren Vereinsbereich	929	404
5. Sponsoring und Verbandsrecht	935	406
<b>XVIII. Veranstaltung von Reisen durch den Verein</b>	936	407
<b>B. DER VEREIN OHNE RECHTSPERSÖNLICHKEIT/NICHTRECHTSFÄHIGER VEREIN</b>		
<hr/>		
<b>I. Einführung</b>	942	409
<b>II. Allgemeines</b>	944	410
<b>III. Besonderheiten gegenüber dem eingetragenen Verein</b>	951	413
1. Stellung im Rechtsverkehr	951	413
a) Partei- und Prozessfähigkeit	951	413
b) Wechsel/Scheck-, Konto- und Erbfähigkeit	955	414
c) Eintragung im Grundbuch	958	415

	Rz.	Seite
2. Satzung	959	416
3. Rechte und Pflichten der Mitglieder	961	416
4. Vorstand des Vereins	965	418
5. Mitgliederversammlung	969	419
6. Auflösung	970	419
7. Haftung des Vereins	972	419
8. Haftung der Vereinsmitglieder	973	420
9. Eigene Haftung des Handelnden	977	421
10. Haftung bei Umwandlung in einen eingetragenen Verein	979	422
11. Nichtrechtsfähiger oder Verein ohne Rechtspersönlichkeit?	981	422

## C. VEREINE UND STEUERRECHT

I. Allgemeines	982	423
II. Gemeinnützigkeit	984	424
1. Allgemeines	984	424
2. Anerkennungsverfahren	988	425
a) Allgemeines	988	425
b) Feststellungsbescheid/Vorläufige Bescheinigung	993	427
c) Rechtsmittel	997	429
3. Bedeutung der Gemeinnützigkeit	998	429
4. Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit	999	430
a) Allgemeines	999	430
b) Förderung der Allgemeinheit	1001	430
aa) Mitgliedschaft für jedermann	1002	431
bb) Aufnahmegebühr	1003	431
cc) Spenden	1006	433
dd) Beteiligungsmodell	1007	434
ee) Verstoß gegen Recht und Gesetz	1008	434
c) Gemeinnützige Zwecke	1010	435
aa) Katalog des § 52 Abs. 2 AO	1010	435
bb) Insbesondere: Sport	1013	437
d) Mildtätige Zwecke	1016	439
e) Kirchliche Zwecke	1018	439

	Rz.	Seite
5. Selbstlosigkeit	1019	440
6. Zeitnahe Mittelverwendung	1028	443
a) Grundsatz	1028	443
b) Verwendung von Spenden	1029	444
c) Bildung von Rücklagen	1031	445
d) Darlehensvergabe durch den Verein	1037	448
7. Ausschließlichkeit	1038	448
8. Unmittelbarkeit	1040	448
9. Entzug der Gemeinnützigkeit	1043	450
<b>III. Tätigkeitsbereiche eines gemeinnützigen Vereins</b>	1045	451
1. Allgemeines	1045	451
2. Ideeller Vereinsbereich	1048	451
3. Vermögensverwaltung	1049	452
4. Zweckbetrieb	1050	453
a) Allgemeines	1050	453
b) Sonderregelungen	1051	454
5. Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb	1054	455
a) Grundsatz	1054	455
b) Besteuerungsgrenze	1056	456
c) Gewinnermittlung bei Überschreiten der Besteuerungsgrenze	1058	457
d) Verluste des steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs	1063	459
e) Sonderregelungen für sportliche Veranstaltungen	1064	459
<b>IV. Einzelne Steuerarten</b>	1072	463
1. Körperschaftsteuer	1072	463
2. Gewerbesteuer	1074	464
3. Umsatzsteuer	1078	464
a) Unternehmereigenschaft des Vereins	1078	464
b) Steuerbefreiungen	1080	466
aa) Allgemeines	1080	466
bb) Steuerbefreiung für Tätigkeitsvergütung?	1081	469

	Rz.	Seite
c) Steuersätze	1084	471
aa) Allgemeines	1084	471
bb) Insbesondere gastronomische Leistungen	1086	472
d) Vorsteuer	1089	474
e) Umsatzsteuererklärung	1092	475
4. Grund- und Grunderwerbsteuer	1093	476
a) Grundsteuer	1093	476
b) Grunderwerbsteuer	1096	476
5. Vermögensteuer	1097	477
6. Erbschafts- und Schenkungsteuer	1098	477
7. Kraftfahrzeugsteuer	1101	477
8. Lotteriesteuer	1104	478
9. Vergnügungssteuer	1106	478
10. Lohnsteuer	1107	478
a) Verein als Arbeitgeber	1107	478
b) Wer ist Arbeitnehmer?	1109	479
aa) Selbständige/nichtselbständige Tätigkeit	1109	479
bb) Vereinsmitglieder	1115	482
c) Sonderregelungen für Übungsleiter und vergleichbare Personen	1119	485
d) Ehrenamtspauschale	1124	487
e) Mindestlohn	1128	489
f) Freistellung von der Besteuerung bei geringfügig Beschäftigten	1129	489
g) Pauschalierung der Lohnsteuer	1133	490
11. Kapitalertragsteuer	1134	491
12. Künstlersozialversicherung	1135	491
<b>V. Haftung für Steuerschulden</b>	1136	492
<b>VI. Steuerliche Behandlung von Spenden an Vereine und von Mitgliedsbeiträgen</b>	1140	494
1. Allgemeines	1140	494
2. Begünstigte Zuwendungen	1141	494
3. Begünstigte Zwecke	1145	496
4. Spendenabzug von Mitgliederbeiträgen	1146	497



	Rz.	Seite
5. Spendenbestätigung/Zuwendungsbestätigung	1147	497
6. Haftung der Vereinsvertreter	1150	498
<b>VII. Sponsoring und Steuern</b>	<b>1152</b>	<b>500</b>
<b>D. ANHANG</b>		
<hr/>		
I. Aus steuerlichen Gründen notwendige Satzungsbestimmungen	1153	502
II. Einfache Vereinssatzung	1154	504
III. Ausführliche Satzung eines gemeinnützigen Vereins	1155	507
IV. Besonders ausführliche Satzung eines gemeinnützigen Vereins	1156	511
V. Satzung für einen Sportverein	1157	520
VI. Geschäftsordnung des Vorstands	1158	526
VII. Gründungsprotokoll	1159	529
VIII. Einladung zu einer Mitgliederversammlung	1160	531
IX. Einladung zu einer zweiten Mitgliederversammlung nach beschlussunfähiger erster Versammlung	1161	533
X. Einladung zu einer Mitgliederversammlung mit Satzungsänderung	1162	534
XI. Protokoll einer Mitgliederversammlung mit Vorstandswahl und Satzungsänderung	1163	535
XII. Antrag auf Bestellung eines Notvorstands gemäß § 29 BGB	1164	539
XIII. Minderheitsverlangen gemäß § 37 BGB an den Vorstand auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer bestimmten Tagesordnung	1165	540
XIV. Schriftlicher Antrag der Mitglieder an das Amtsgericht auf Ermächtigung zur Selbstberufung der Mitgliederversammlung gemäß § 37 BGB	1166	541
XV. Vollmacht zur Vertretung in der Mitgliederversammlung, wenn nach der Satzung Vertretung gestattet ist	1167	542
XVI. Antrag an das Amtsgericht auf Entziehung der Rechtsfähigkeit gemäß § 73 BGB	1168	543
XVII. Schiedsgerichtsordnung	1169	544

	Rz.	Seite
<b>XVIII.</b> Muster der Spendenbestätigungen eines gemeinnützigen Vereins	1170	545
<b>XIX.</b> Muster eines Vertrags für eine geringfügige Beschäftigung	1171	549
<b>XX.</b> Merkblatt zum Datenschutz im Verein nach der DSGVO	1172	554
<b>XXI.</b> Muster einer Einwilligungserklärung	1173	555
<b>XXII.</b> Beispiel für eine Datenschutzerklärung im Rahmen einer Vereinsatzung	1174	557
Stichwortverzeichnis		561

### III. Wie entsteht der eingetragene Verein?

#### 1. Gründungsakt

Für die Gründung des Vereins erforderlich ist zunächst, dass die Regelungen, die für den künftigen Verein verbindlich sein sollen, in einer **Satzung** niedergelegt werden. Während des Gesetzgebungsverfahrens zum VereinsRÄndG hatte der Rechtsausschuss des Bundesrats vorgeschlagen zu prüfen, „ob unter Verwendung einer Mustersatzung ein vereinfachtes Verfahren zur Vereinsgründung eingeführt werden kann“ (vgl. BR-Drucks. 179/10 S. 5). Die Bundesregierung hatte in ihrer Gegenäußerung eine Prüfung dieses Vorschlags zugesagt (vgl. BT-Drucks. 16/12813 S. 22). Zur Schaffung einer Mustersatzung ist es dann aber im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens nicht gekommen (krit. zu diesem „Vorhaben“ Terner, DNotZ 2010 S. 19 f.).

##### HINWEIS:

Die Satzung muss in Deutsch abgefasst sein. Das Vereinsregister, in das sie eingetragen wird, wird in Deutsch geführt (§ 488 Abs. 3 FamFG; § 184 GVG; § 9 VRV). Unter „Deutsch“ versteht die obergerichtliche Rechtsprechung Hochdeutsch (BGH, Beschluss v. 19.11.2002 - X ZB 23/01, NJW 2003 S. 671; s. aber auch LG Osnabrück, Rpfleger 1965 S. 304).

---

Eigentlicher **Gründungsakt** ist dann die Einigung der Gründungsmitglieder, dass die Satzung verbindlich sein, der Verein ins Vereinsregister eingetragen und somit Rechtsfähigkeit erhalten soll. Ohne Einigung über die Satzung gibt es keinen Verein. D. h.: Solange die Satzung nicht verbindlich beschlossen worden ist, kann z. B. der Vorstand des Vereins nicht gewählt werden.

##### HINWEIS:

Für die Umwandlung eines Vereins ohne Rechtspersönlichkeit in einen „e. V.“ gilt: In dem Fall ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen, auf der die Änderung der Satzung dahin beschlossen werden muss, dass der Verein nun ins Vereinsregister eingetragen werden soll. Für die Mitgliederversammlung gelten hinsichtlich der Voraussetzungen für die Einberufung und der Beschlussfähigkeit die allgemeinen Regeln der Satzung (zur Umwandlung eines e. V. in eine Stiftung Voigt de Oliveira/Becker, DStR 2013 S. 2554 ff.).

---

Dieser von den Vereinsgründern geschlossene Vertrag bedarf grds. keiner Form. **Praktisch** ist aber wegen § 59 Abs. 2 Nr. 1 BGB, wonach bei der Anmeldung die Satzung in Ur- und Abschrift beizufügen ist, die Einhaltung der **Schriftform** notwendig.

Zur Vereinsgründung müssen die Mitglieder **nicht tatsächlich zusammenkommen**, es bestehen nämlich auch folgende Möglichkeiten:

- ▶ Nach § 32 Abs. 2 BGB besteht die Möglichkeit zur **schriftlichen Gründung** im Umlaufverfahren. In diesem Fall müssen aber nicht nur die erforderlichen (sieben) Unterschriften (vgl. Rz. 29) unter der Satzung geleistet werden. Vielmehr sind auch die Beschlüsse, den Verein zu gründen, die Satzung anzunehmen und die Wahl des Vorstandes von den Mitgliedern durch Unterschrift zu bestätigen. Der Vorstand muss schriftlich bestätigen, dass er die Wahl annimmt.
- ▶ Da die Vereinsgründung keiner Versammlung bedarf, ist auch eine „**virtuelle Gründung**“ zulässig. Sie unterscheidet sich von einer herkömmlichen Präsenzveranstaltung nicht. Auch hier gilt aber das Erfordernis, dass die Satzung von den Gründungsmitgliedern unterzeichnet werden muss (vgl. auch Rz. 341 ff.).

- 29 An dem (Gründungs-)Vertrag **beteiligen** müssen sich **mindestens zwei Personen** (zur Frage, ob alle Gründungsmitglieder die Satzung des Vereins unterschreiben müssen, Orth, ZStV 2016 S. 228).

**HINWEIS:**

Da aber die Eintragung nach § 56 BGB grds. nur erfolgen soll, wenn der Verein mindestens sieben Mitglieder hat, ist es sinnvoll, mit der Gründung so lange zu warten, bis sich mindestens sieben Personen daran beteiligen (zur Ausnahme bei einem religiösen Verein s. Rz. 20).

- 30 Neben natürlichen Personen können **auch juristische Personen**, wie z. B. ein anderer rechtsfähiger Verein, als Gründer auftreten. Setzen sich die Gründungsmitglieder aus natürlichen und juristischen Personen (z. B. GmbH) zusammen und werden die juristischen Personen von den natürlichen Personen beherrscht und repräsentiert, so ist für die Mindestzahl von sieben Mitgliedern nur die Zahl der natürlichen Personen maßgebend (OLG Köln, Beschluss v. 16.3.1988 - 2 Wx 14/88, NJW 1989 S. 173; OLG Stuttgart, Beschluss v. 5.4.1983 - 8 W 442/82, Rpfleger 1983 S. 318). Das gilt auch, wenn der Verein als Dachverband andere Vereine zu Mitgliedern hat (LG Hamburg, Rpfleger 1981 S. 198; a. A. LG Mainz, Beschluss v. 24.10.1977 - 8 T 196/77, MDR 1978 S. 312). Auch ein Verein ohne Rechtspersönlichkeit (§ 54 BGB) kann Vereinsgründer sein (LG Duisburg, JW 1933 S. 2167).
- 31 Bei der Gründung müssen die **Gründer geschäftsfähig**, also i. d. R. achtzehn Jahre alt sein. Sie dürfen weder entmündigt noch geisteskrank sein. Ist ein Gründer beschränkt geschäftsfähig, also sieben, aber noch nicht achtzehn Jahre alt, kann er sich an der Gründung beteiligen, wenn er dadurch lediglich einen rechtlichen Vorteil erlangt (§ 107 BGB).

**BEISPIEL:** Es soll ein Sportverein mit einer Jugendabteilung gegründet werden. Folgende Satzungsbestimmungen sind vorgesehen: Die Mitglieder der Jugendabteilung werden kostenlos für eine bestimmte Sportart ausgebildet, Vereinsbeiträge in Geld sind nicht zu leisten, auf der Mitgliederversammlung sind sie nur teilnahme-, nicht aber stimmberechtigt. Einen solchen Verein können sechs Erwachsene und ein 17-Jähriger gründen (Reichert/Dauernheim/Schimke, 13. Aufl. 2016, Rz. 71).

Da der Minderjährige wegen der Mitgliedschaftspflichten meist aber nicht lediglich einen rechtlichen Vorteil erlangt, bedarf er, wenn er bei einer Vereinsgründung mitwirken soll/will, i. d. R. der **Zustimmung** seines **gesetzlichen Vertreters** (so auch Stöber/Otto, Rz. 25). Die Regelung in **§ 110 BGB** (sog. Taschengeldparagraf) hilft häufig nicht, da das Mitglied normalerweise nicht nur einen finanziellen Beitrag zu erbringen hat (auch Hofmann, Zum Vereinsbeitritt Minderjähriger, Rpfleger 1986 S. 5; zum Eintritt Minderjähriger in einen rechtsfähigen Verein s. Rz. 185; zur Teilnahme von Minderjährigen an der Mitgliederversammlung s. Rz. 488, Rz. 518).

Auch ein **Betreuer** kann an der Vereinsgründung teilnehmen. Wenn er jedoch zur Beitrittserklärung nach § 1903 Abs. 1 BGB der Einwilligung des Betreuers bedarf – sog. Einwilligungsvorbehalt –, kann er sich auch nur mit dessen Einwilligung an der Vereinsgründung beteiligen (Stöber/Otto, Rz. 25). Bei volljährigen Geschäftsunfähigen (z. B. geistig Behinderten), die unter Betreuung stehen, hilft auch nicht die Vorschrift des **§ 105a BGB**, die die Wirksamkeit von Geschäften des täglichen Lebens regelt (dazu Casper, NJW 2002 S. 3425). Eine Vereinsgründung ist nicht als ein „Geschäft des täglichen Lebens“ anzusehen. Das sind nach der Gesetzesbegründung (vgl. BT-Drucks. 14/9266 S. 43) vor allem der Erwerb von Gegenständen des täglichen Bedarfs und die Inanspruchnahme von einfachen Dienstleistungen.

Bei der Vereinsgründung kann sich einer der Gründer durch eine andere (natürliche) Person **vertreten** lassen. Wird dafür eine schriftliche Vollmacht ausgestellt, muss diese sich auf den Gründungsakt beziehen, also z. B. „Vollmacht zur Teilnahme an der Gründung des Vereins ...“. Der Vertreter kann dann i. d. R. nicht selbst auch Gründungsmitglied werden; dem steht § 181 BGB und das Verbot des Insihgeschäfts entgegen. Davon kann der Vertreter aber befreit werden. Für die Wirksamkeit der Vollmacht zur Mitwirkung bei der Vereinsgründung ist nicht von Bedeutung, ob der Vertretene die Tagesordnung der Vereinsgründungsversammlung gekannt hat (OLG Hamm, Urteil v. 14.2.2007 - 8 U 110/06).

## 2. Mängel des Gründungsakts

- 35 Ist die Willenserklärung eines Gründers beim Gründungsakt nichtig, z. B. weil er geschäftsunfähig ist, hat dies auf die Wirksamkeit der Gründung nur dann Einfluss, wenn mit dem Wegfall dieses Gründers die Mindestzahl von zwei Personen, die rechtlich einwandfreie Erklärungen abgegeben haben, nicht mehr gegeben ist (Sauter/Schweyer/Waldner, Rz. 12 m. w. N.). Wird die Gründungserklärung von einem Gründer wegen Irrtums, Täuschung oder Drohung gem. §§ 119, 123 BGB angefochten, wird davon der Gründungsakt selbst nicht berührt, wenn der Verein bereits eingetragen ist oder seine Tätigkeit nach außen hin aufgenommen hat. Die Nichtigkeits- und Anfechtungsgründe können nur mit **zukünftiger Wirkung** geltend gemacht werden. Diese Geltendmachung hat lediglich die Wirkung einer **Austrittserklärung** (Sauter/Schweyer/Waldner, a. a. O.; Stöber/Otto, Rz. 27).
- 36 Verstößt der Gründungsvertrag gegen ein **gesetzliches Verbot** (§ 134 BGB) oder gegen die **guten Sitten** (§ 138 BGB), ist er unheilbar nichtig (zur Anwendbarkeit der Vorschriften KG, Rpfleger 2012 S. 212; zum Vereinszweck auch Röcken, ZStV 2013 S. 66; vgl. noch Rz. 74 ff.). Das gilt für folgende

### BEISPIELE:

- ▶ bei einem Verein, der entgeltlich **Wohnungsvermittlung** betreiben will (LG Karlsruhe, Rpfleger 1984 S. 22),
- ▶ bei einem Verein von **Strafgefangenen**, der ohne Genehmigung der Anstaltsleitung die Aufgabe einer **Insassenvertretung** übernehmen soll (BayObLGZ 1981 S. 289; OLG Karlsruhe, Rpfleger 1983 S. 405).
- ▶ bei einem als **steuerbegünstigte Unterstützungskasse** angelegten Verein, der die dafür bestehenden Anforderungen des BetrAVG nicht erfüllt (LG Braunschweig, Beschluss v. 22.10.1999 - 8 T 906/99 (545), NJW-RR 2000 S. 333 = Rpfleger 2000 S. 116),
- ▶ bei einem Verein, dessen Vereinszweck „**Praktizierung der partnerschaftlichen Liebe zum Tier**“ sein soll (KG, Beschluss v. 3.12.2012 - 12 W 69/12, Rpfleger 2012 S. 212 [Verstoß gegen § 134 BGB i. V. mit § 17 TierSchutzG]),
- ▶ bei einem **studentischen Verein**, dessen Zweck die **unentgeltliche außergerichtliche Rechtsberatung** von Studenten einer Universität und aller Bürger durch Studenten ist wegen Verstoßes gegen § 7 RDG (OLG Brandenburg, Beschluss v. 10.9.2014 - 7 W 68/14, NJW 2015 S. 1122 = MDR 2014 S. 1400 = FGPrax 2015 S. 21 m. abl. Anm. Dietlein/Hannemann, NJW 2015 S. 1123, die § 6 RDG für einschlägig und die studentische Rechtsberatung als erlaubt ansehen), wobei der Verein ggf. dann eingetragen werden kann, wenn er nachweist, dass eine ordnungsgemäße Beratung erfolgen und der Verein das finanzielle Risiko aus eine Falschberatung auffangen kann,

- ▶ **nicht** hingegen bei einem Verein, der nach seiner Satzung **Meisterschaften** und Turniere im **Meeresangeln** durchführt, da die Strafbarkeit des Wettbewerbsfischens nicht feststeht (LG Hamburg, Beschluss v. 6.11.1990 - 321 T 68/90, NJW-RR 1991 S. 892).
- ▶ Ein Verstoß gegen die guten Sitten kann aber auch vorliegen, wenn nach der Satzung **Fremdeinfluss** derart **überwiegt**, dass der Verein zu einer eigenen selbständigen Willensbildung nicht mehr in der Lage ist, sondern eine unselbständige Verwaltungsstelle eines Dritten darstellt (OLG Köln, Urteil v. 20.9.1991 - 2 Wx 64/90, Rpfleger 1992 S. 112 = NJW 1992 S. 1048; LG Bonn, Rpfleger 1991 S. 157, jeweils für einen kirchlichen Verein; auch OLG Celle, Beschluss v. 18.10.1994 - 20 W 20/94, NJW-RR 1995 S. 1273, wenn die Geschicke des Vereins nach der Satzung ausschließlich von bestimmten Mitgliedern gestaltet werden).

Die **Nichtigkeit einzelner Bestimmungen** der Satzung hat nicht unbedingt die Nichtigkeit der gesamten Satzung zur Folge. **§ 139 BGB** gilt für vereinsrechtliche Normen also **nicht**. Bei ihnen ist die Rechtsfolge der Teilnichtigkeit danach zu beurteilen, ob der verbleibende Teil nach dem Vereinszweck und den satzungsmäßigen Mitgliederbelangen eine in sich sinnvolle Regelung des Vereinslebens darstellt. An die Stelle der nichtigen Satzungsbestimmungen treten ggf. die gesetzlichen Regelungen (vgl. BGH, Urteil v. 6.3.1967 - II ZR 231/64, BGHZ 47 S. 172 = MDR 1967 S. 564; Reichert/Dauernheim/Schimke, 13. Aufl. 2016, Rz. 455; eingehend zur Nichtigkeit Stöber/Otto, Rz. 58). 37

### 3. Von der Gründung zur Eintragung – Vorverein

Mit der Einigung der Gründungsmitglieder über die Satzung ist zwar ein wesentlicher Schritt zur Entstehung des Vereins getan, diese ist aber noch nicht vollendet. Da es zum Wesen des Vereins gehört, dass er körperschaftlich organisiert ist, muss ihm das wesentliche Organ gegeben werden, das ihn erst handlungsfähig macht. Die Gründer müssen deshalb den **ersten Vorstand** des Vereins **bestellen**, und zwar gemäß der gerade von ihnen aufgestellten Satzung (zur Reihenfolge vgl. Rz. 25). D. h.: Zur Wahl ist die von der Satzung vorgesehene Stimmenmehrheit erforderlich. Es müssen so viele Vorstandsmitglieder gewählt werden, wie die Satzung vorsieht (OLG Hamm, Beschluss v. 10.10.1983 - 15 W 156/83, Rpfleger 1983 S. 487 m. w. N.; Sauter/Schweyer/Waldner, Rz. 15; a. A. Stöber/Otto, Rz. 373); erst dann ist der Vorstand als Organ gebildet und damit die Gründungsphase abgeschlossen. Das ist ebenso wie der Hergang der Gründung in einer **Niederschrift** (s. Gründungsprotokoll im Anhang Rz. 1159) festzuhalten, deren Abschrift später mit der Anmeldung des Vereins beim Amtsgericht vorgelegt werden muss (§ 59 Abs. 2 Nr. 2 BGB). 38

- 39 Mit der Bestellung des Vorstands ist der Verein errichtet, als **rechtsfähiger Verein** entsteht er jedoch **erst mit der Eintragung**. In dem dazwischen liegenden Zeitraum liegt ein sog. Vorverein vor, der meist ein Verein ohne Rechtspersönlichkeit (§ 54 BGB) ist. Dieser wird durch den Vorstand vertreten, der sich i. d. R. darauf beschränkt, unverzüglich für die Eintragung in das Vereinsregister zu sorgen. Die Tätigkeit des Vorstands kann jedoch (ausnahmsweise) auch darüber hinausgehen. Werden dadurch bereits Rechte und Pflichten des Vorvereins begründet, gehen diese später automatisch auf den eingetragenen Verein über, da er mit dem Vorverein identisch ist (BGH, Urteil v. 14.11.1977 - II ZR 107/76, WPM 1978 S. 115 f.; Stöber/Otto, Rz. 31; Sauter/Schweyer/Waldner, Rz. 14 [Vollmacht beschränkt sich i. d. R. auf die Gründungsgeschäfte]). Das Vermögen des Vorvereins geht ohne Weiteres auf den eingetragenen Verein als Rechtsnachfolger über, besondere Übertragungsakte sind nicht notwendig. So ist z. B. bei Grundstücken eine Auflassung nicht nötig, sondern es muss lediglich das Grundbuch berichtigt werden (§ 894 BGB). Die **Haftung der Vorvereinsmitglieder** beschränkt sich auf ihren Anteil am Vereinsvermögen bzw. auf die Höhe der fälligen, noch nicht geleisteten baren Beitragszahlungen (Sorgel/Hadding, Vor § 21 Rz. 67; Schöpflin in BeckOK BGB, § 21 Rz. 129 f. m. w. M.). Da der Vorverein ein Verein ohne Rechtspersönlichkeit (nichtrechtsfähiger Verein ist, gilt § 54 Abs. 2 BGB (dazu Rz. 9177 f.).
- 40 Zu **unterscheiden** vom Vorverein, der entgegen der Bezeichnung nicht immer Verein im rechtlichen Sinne ist, ist die sog. **Vorgründungsgesellschaft**. Bei einem entsprechenden Bindungswillen der Gründungsmitglieder kann nämlich in der Zeit bis zur Feststellung der Satzung als **Vorstufe** des Vorvereins eine BGB-Gesellschaft **zur Vereinsgründung, die sog. Vorgründungsgesellschaft**, bestehen. Diese liegt z. B. vor, wenn der „Vorverein“ nicht vom Mitgliederwechsel unabhängig sein soll. In der Praxis ist das meist der Fall, wenn ein sog. Gründungskonsortium besteht, dessen Mitglieder unter sich bleiben wollen und dessen Aufgabe sich allein in der Gründung des Vereins erschöpfen soll. Für eine solche Vorgründungsgesellschaft gelten die Regeln der BGB-Gesellschaft nach §§ 705 ff. BGB. Die Gründer/Mitglieder haften als BGB-Gesellschafter persönlich und unbeschränkt. Rechte und Pflichten gehen nicht unmittelbar auf den späteren Verein über. Die Gründungsgesellschafter sind in ihrem Geschäftsbereich auf die sog. Gründungsgeschäfte beschränkt. Nur für diese, die unmittelbar zur Schaffung des Vereins gehören, haftet der eingetragene Verein nach der Eintragung. Werden Geschäfte vorgenommen, die bereits zum späteren Vereinsleben gehören, haftet aus diesen Verpflichtungen der eingetragene Verein nicht; es haften nur die Mitglieder der Gründungsgesellschaft (BGH,



Urteil v. 9.3.1998 - II ZR 366/96, NJW 1998 S. 1645; BGH Urteil v. 18.12.2000 - II ZR 385/98 NWB KAAAB-98091 = NJW 2001 S. 748).

**BEISPIEL:** ▶ Sieben Wanderer wollen einen Wanderklub gründen. Die Formalitäten sollen durch einen Rechtsanwalt erledigt werden. Außerdem beschließen die Gründer, ein Darlehen zum Kauf eines Kleinbusses aufzunehmen, mit dem die Wanderer sich zu den Startorten fahren lassen wollen. Der eingetragene Verein haftet später nur für die Anwaltskosten, da nur sie aus einem Gründungsgeschäft stammen. Für das Darlehen haftet er nicht, da dieses schon dem späteren Vereinsleben zuzurechnen ist.

#### 4. Anmeldung zum Vereinsregister

Die Rechtsfähigkeit erlangt der Verein erst durch die Eintragung ins Vereinsregister (§ 21 BGB). Dazu ist der Verein vom Vorstand anzumelden. Nach dem **§ 77 BGB** sind die Anmeldungen zum Vereinsregister von **Mitgliedern des Vorstands**, „die insoweit zur **Vertretung** des Vereins **berechtigt** sind“, anzugeben. Dieser Wortlaut ist eindeutig. Er gilt für alle Anmeldungen, also auch für die „Erstanmeldung“ (s. auch Grüneberg/Ellenberger, § 77 Rz. 1; BT-Drucks. 16/12813 S. 14). Welche Vorstandsmitglieder den Verein wirksam anmelden können, bestimmt sich also nach den für den Vorstand geltenden Vertretungsregelungen (dazu Rz. 583 ff.). 41

**BEISPIEL:** ▶ Besteht der Vorstand aus drei Mitgliedern, von denen jedes Einzelvertretungsbefugnis hat, kann jedes Vorstandsmitglied allein den Verein anmelden. Wird der Verein nach der Satzung von jeweils zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten, müssen auch zwei die Anmeldung vornehmen (auch BR-Drucks. a. a. O.).

Die Anmeldung muss gem. § 77 BGB in **öffentlich beglaubigter Form** erfolgen, es ist also der Gang zum Notar notwendig. Die Unterschriften müssen vor ihm abgegeben werden. Lassen sich vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder bei der Anmeldung ggf. vertreten, was auch durch ein anderes Vorstandsmitglied möglich ist, muss die Vollmacht ebenfalls notariell beglaubigt sein. Bei der Eintragung sind nicht nur die Mitglieder des Vorstands, sondern auch ihre Vertretungsmacht anzugeben (§ 64 Satz 2 BGB, zur Vertretungsmacht Rz. 583 ff.). 42

#### HINWEIS:

Ist die Anmeldung von mehreren Vorstandsmitgliedern vorzunehmen, müssen diese nicht gleichzeitig vor dem Notar anwesend sein, sondern können die erforderlichen Unterschriften auch zu unterschiedlichen Zeiten leisten. Dadurch entstehen aber mehrfache Kosten, so dass sich diese Verfahrensweise schon aus diesem Grund nicht empfiehlt.

---

- 43 **Beigefügt** werden muss der Anmeldung gem. § 59 Abs. 2 BGB eine **Abschrift der Satzung** sowie eine Abschrift der **Urkunden** über die **Bestellung des Vorstands** (s. Anhang Rz. 1159). Die Abschrift der Satzung muss allerdings so beschaffen sein, dass alle Eintragungsvoraussetzungen, die sich auf die Satzung beziehen, vom Registergericht überprüft werden können. Insbesondere muss aufgrund der Abschrift festgestellt werden können, ob die Satzung den Anforderungen des § 59 Abs. 3 BGB genügt. Aus der Abschrift muss also ersichtlich sein, wann die Satzung errichtet und von wem – mindestens sieben Mitgliedern – sie unterzeichnet wurde. Eine notarielle Beglaubigung der Abschrift ist nicht vorgesehen. Davon hat das VereinsRÄndG bei der Neufassung des § 59 Abs. 2 BGB abgesehen, um die Anmeldung für die Vereine nicht unnötig zu erschweren und zu verteuern (BT-Drucks. 16/12813 S. 12).
- 44 Im **Anmeldeverfahren** kann das **Registergericht Beanstandungen** erheben (vgl. auch Rz. 899 f.). Das Registergericht hat die Satzung aber nicht einer Zweckmäßigkeitprüfung zu unterziehen. Es hat die Satzung nur daraufhin zu überprüfen, ob sie den gesetzlichen Erfordernissen entspricht und in ihr alle Rechtsverhältnisse des Vereins ohne Gesetzesverstoß geregelt sind. Der Prüfungsbefugnis des Registergerichts unterliegen im Hinblick auf die Satzungsautonomie des Vereins auch nicht solchen Regelungen der Satzung, die lediglich vereinsinterne Bedeutung haben (OLG Hamm, Beschluss v. 12.8.2010 - 15 W 377/09, NZG 2010 S. 1114 = NJW-RR 2011 S. 39). **Fraglich** ist, ob das Prüfungsrecht des Registergerichts darüber hinaus auch eine sog. **Inhaltskontrolle** der Vereinssatzung nach den für AGB geltenden §§ 307 ff. BGB umfasst oder ob diese allein einem späteren Prozessgericht in einer Streitigkeit zwischen dem Verein und seinen Organen bzw. dem Verein und seinem Mitglied vorbehalten ist. Die Inhaltskontrolle wird in der Literatur m. E. zutreffend abgelehnt (vgl. Fleck, Rpfleger 2009 S. 58; auch Grüneberg/Ellenberger, § 25 Rz. 9; zuletzt BGH, Urteil v. 13.10.2015 - II ZR 23/14 NWB DAAAF-08662 = BGHZ 207 S. 144 = NZG 2015 S. 1282 = SpuRt 2015 S. 21 für Nominierungsrichtlinien eines Sportverbands), da das Eintragungsverfahren nicht dem Individualschutz dient wie eine AGB-Kontrolle (zur Prüfung von bloßen Ordnungsvorschriften im Vereinsrecht allgemein OLG Düsseldorf, Rpfleger 2010 S. 271 = FGPrax 2010 S. 43 und OLG Celle, Rpfleger 2010 S. 670 = FGPrax 2010 S. 303).

#### HINWEIS:

Beanstandet das Registergericht die Satzung, weil ein Mangel vorliegt, und ist deshalb eine Abänderung oder Ergänzung der Satzung erforderlich, ist dafür nur die in der Satzung bestimmte Mehrheit oder, falls eine entsprechende Regelung fehlt, die Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen (§ 33 Abs. 1 Satz 1 BGB) erforderlich. Es handelt sich nicht um eine Abänderung des Gründungsvertrags, für den ein einstimmiger Beschluss erforderlich wäre.

Die Vereinssatzung kann dem Vorstand (bei Gründung) gestatten, vom Registergericht angeregte Beanstandungen des Wortlauts der Satzung nachzukommen und den Wortlaut zu ändern, obwohl auch die dies gestattende Satzungsbestimmung erst mit der Eintragung wirksam wird (BayObLG, Urteil v. 27.1.1992 - BReg. 3 Z 199/91, BayObLGZ 1992 S. 16, 20 = NJW-RR 1992 S. 802 f.; Sauter/Schweyer/Waldner, Rz. 139a).

---

Entspricht die Anmeldung nicht den gesetzlichen Erfordernissen, kann der Verein nicht in das Vereinsregister eingetragen werden. Die Anmeldung wird dann entweder unter Angabe von Gründen zurückgewiesen (dazu LG Hamburg, Beschluss v. 6.11.1990 - 321 T 68/90, NJW-RR 1991 S. 892), oder es wird den Anmeldenden mit einer **Zwischenverfügung** (§ 382 Abs. 4 FamFG) Gelegenheit gegeben, die bestehenden Hindernisse zu beseitigen. In beiden Fällen kann vom Vorverein, der beteiligtenfähig ist (BayObLG, Rpfleger 1991 S. 207; KG, Beschluss v. 7.3.2012 - 25 W 95/11 NWB LAAAE-99314 = DStR 2012 S. 1195; OLG Jena, Beschluss v. 27.9.1993 - 6 W 33/93, NJW-RR 1994 S. 698 = OLG NL 1994 S. 44 m. Anm. Werner; OLG Karlsruhe, Beschluss v. 30.8.2011 - 14 Wx 51/11, MDR 2012 S. 173 = Justiz 2012 S. 90 = Rpfleger 2012 S. 213 [Ls.]; Bumiller/Harders/Schwamb, FamFG, 12. Aufl. 2019, § 59 Rz. 37), gegen die Entscheidung des zuständigen Rechtspflegers das Rechtsmittel der **Beschwerde** eingelegt werden (§ 11 Abs. 1 RPflegerG i. V. mit § 58 FamFG). Es gelten die (allgemeinen) Vorschriften der §§ 58 ff. FamFG. Die **Beschwerdefrist** beträgt also **einen Monat** (§ 63 Abs. 1 FamFG); sie beginnt mit der schriftlichen Bekanntgabe der ablehnenden Entscheidung an den Verein (§ 63 Abs. 3 FamFG). Die Beschwerde ist beim Amtsgericht durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle einzulegen (vgl. wegen der Einzelheiten § 64 FamFG). Wird die Beschwerde zurückgewiesen, so kann diese Entscheidung nach §§ 70 ff. FamFG ggf. mit der **Rechtsbeschwerde** angegriffen werden. Auch hier gilt eine **Einlegungsfrist** von **einem Monat**. Die Rechtsbeschwerde ist an besondere Zulässigkeitsvoraussetzungen gebunden (vgl. § 70 FamFG).

Ist die Anmeldung eines Vereins rechtskräftig zurückgewiesen, ist eine **erneute Anmeldung** des Vereins in das Vereinsregister wegen Fehlens eines Rechtsschutzbedürfnisses **unzulässig**, wenn sie ausdrücklich nur auf die Tatsachen der früheren Anmeldung gestützt wird und die Beschwerde gegen die Zurück-

weisung der früheren Anmeldung erfolglos geblieben ist. Etwas anderes kann allenfalls dann gelten, wenn die früheren Entscheidungen offensichtlich unrichtig gewesen sind oder eine Änderung der Sachlage eine Neubeschreibung gebietet (KG, Beschluss v. 1.2.2005 - 1 W 528/01, FGPrax 2005 S. 130 = NZG 2006 S. 557 [Ls.]).

## 5. Eintragung

- 47 Entspricht die Anmeldung den gesetzlichen Anforderungen und erhebt das Registergericht keine Beanstandungen, erfolgt die **Eintragung** des Vereins. Gegen die Eintragung steht Dritten nicht das Recht der Beschwerde zu (§ 383 Abs. 3 FamFG), und zwar auch dann nicht, wenn sie mit der Beschwerde den Satzungszweck des Vereins für gesetz- oder sittenwidrig halten (OLG Hamm, FGPrax 2005 S. 226).
- 48 Im **Vereinsregister** erscheinen Name, Sitz, Tag der Gründung des Vereins sowie die Namen der Vorstandsmitglieder. **Einzutragen** ist auch die Vertretungsmacht der Vorstandsmitglieder, und zwar auch dann, wenn sie der gesetzlichen Regelung in § 26 BGB entspricht (dazu Rz. 583). Soll entgegen dem Grundsatz der gesetzlich unbeschränkten Vertretungsmacht des Vorstands die Vertretungsmacht des Vorstands eingeschränkt werden oder innerhalb des mehrköpfigen Vorstands nach Mehrheitsprinzip abgestimmt werden, müssen diese Satzungsbestimmungen ebenfalls durch Eintragung öffentlich bekannt gemacht werden (§ 64 BGB; vgl. zur Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstands Rz. 602 ff.). Ein ausdrücklich bestellter besonderer Vertreter nach § 30 BGB, dem Vertretungsmacht zusteht, muss ebenfalls in das Vereinsregister eingetragen werden (OLG Zweibrücken, Beschluss v. 17.12.2012 - 3 W 93/12, NZG 2013 S. 907; zum besonderen Vertreter s. Rz. 769 ff.; zu allem Grüneberg/Ellenberger, § 64 Rz. 1 m. w. N.).
- 49 Mit der Eintragung erhält der Name des Vereins den Zusatz „eingetragener Verein“ (§ 65 BGB). Der Name, der Sitz des Vereins und der Tag der Eintragung werden vom Amtsgericht bekannt gemacht, und zwar nach den Änderungen durch das VereinsRändG gem. § 66 Abs. 1 BGB nur noch auf elektronischem Weg „in dem von den Landesjustizverwaltungen bestimmten elektronischen Informations- und Kommunikationssystem“. Nach § 21 BGB hat die **Eintragung konstitutive Wirkung**, d. h. sie ist auch dann gültig, wenn sie zu Unrecht oder fehlerhaft vorgenommen wurde, z. B. wenn die Mindestmitgliederzahl von sieben nicht erreicht ist (BGH, Urteil v. 11.11.1982 - I ZR 126/80, NJW 1983 S. 993; OLG Düsseldorf, 18.5.1989 - 10 U 7/89, NJW 1990 S. 328).

## 6. Kosten im Eintragungsverfahren

Im Eintragungsverfahren entstehen **Kosten**, und zwar beim **Notar** für die notarielle Beglaubigung der Anmeldung sowie beim **Amtsgericht** die Eintragungsgebühr für die Eintragung des Vereins ins Vereinsregister und für die Bekanntmachung der Eintragung. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Geschäftswert, der – je nach den Umständen – bis zu 1 Mio. € angenommen werden kann. Er wird nach § 36 Abs. 2 GNotKG, unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls, insbesondere des Umfangs und der Bedeutung der Sache und der Vermögens- und Einkommensverhältnisse des Vereins, nach billigem Ermessen bestimmt (dazu auch OLG München, Urteil v. 13.1.2006 - 32 Wx 137/05, Rpfleger 2006 S. 287 = FGPrax 2006 S. 86). Im Normalfall beträgt er nach § 36 Abs. 1 und 3 GNotKG 5.000 €. Er kann jedoch auch niedriger angenommen werden, so z. B. bei sozialen oder gemeinnützigen Zwecken (BayObLG, Rpfleger 1960 S. 187; vgl. zu Einzelheiten Sauter/Schweyer/Waldner, Rz. 616 ff.; Stöber/Otto, Rz. 1469 ff.).

Die beim Amtsgericht und beim Notar anfallenden Kosten sind bei einem Regelwert von 5.000 € nicht sehr hoch. Im Einzelnen: 51

- ▶ Für die **Ersteintragung** des Vereins fällt nach der Nr. 13100 VV GNotKG, eine Gebühr von 75 € an.
- ▶ Entwirft der Notar eine **Vereinsregisteranmeldung**, fällt nach Nr. 21201 Nr. 5 i. V. mit Nr. 2100 VV GNotKG, eine Gebühr i. H. von 0,5 an, bei einem Geschäftswert von 5.000 € als 22,50 €, mithin also die Mindestgebühr von 30 €.
- ▶ **Beglaubigt** der Notar nur eine oder mehrere Unterschriften unter der Vereinsregisteranmeldung, ohne dass er eine Entwurfstätigkeit entfaltet, fällt für die Beglaubigung nur die 0,2 Gebühr nach Nr. 25100 VV GNotKG, an. Die beträgt mindestens 20 €.

### HINWEIS:

Für Vereine, die gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienen (dazu Rz. 1010 ff.), kann in einzelnen Bundesländern eine Befreiung von den Eintragungsgebühren/-kosten in Betracht kommen. Ob das der Fall ist, erfährt man beim Notar oder beim Finanzamt, an das man sich wegen des zur Erlangung der Gebührenbefreiung erforderlichen Freistellungsbescheids ohnehin wenden muss.

---

### III. Besonderheiten gegenüber dem eingetragenen Verein

#### 1. Stellung im Rechtsverkehr

##### a) Partei- und Prozessfähigkeit

Der Verein ohne Rechtspersönlichkeit/nicht eingetragene Verein ist nach dem BGB **nicht rechtsfähig** (s. aber Rz. 944 ff.). Deshalb wurde er früher auch als nicht berechtigt angesehen, unter dem Vereinsnamen in bürgerlich-rechtlichen Streitigkeiten Klagen zu erheben und Prozesse **aktiv** zu führen. Als klagebefugt wurde nur die **Gesamtheit der Mitglieder**, die in der Klageschrift einzeln genannt werden mussten, angesehen. Dieses Fehlen der aktiven Parteifähigkeit führte zu erheblichen Schwierigkeiten. Bei mitgliedsstarken Vereinen mit erheblich fluktuierender Mitgliedschaft war es nämlich praktisch ausgeschlossen, alle Mitglieder in der Klageschrift anzuführen. Deshalb waren Rechtsprechung und Literatur sich in den letzten Jahren zunehmend einig, im Wege der richterrechtlichen Rechtsfortbildung auch allen nichtrechtsfähigen Vereinen **die aktive Parteifähigkeit** zuzuerkennen (vgl. zuletzt BGH, Urteil v. 2.7.2007 - II ZR 111/05 NWB WAAAC-59745 = NJW 2008 S. 69 = SpuRt 2008 S. 70 = NZG 2007 S. 826; NZG 2013 S. 466 = MDR 2013 S. 607 = NJW-RR 2013 S. 604 [Ruderabteilung]; KG, MDR 2003 S. 1197; AG Moers, Urteil v. 27.3.2013 - 563 C 237/11 [Fußballabteilung eines Sportvereins]; AG Witzenhausen, NJW-RR 2003 S. 614, jeweils m. w. N.).

Insoweit war aber bereits schon durch das VereinsRÄndG eine gesetzliche Änderung eingetreten. § 50 Abs. 2 ZPO a. F. war dahin erweitert worden, dass der nichtrechtsfähige Verein auch **aktiv parteifähig** war (dazu BT-Drucks. 16/12813 S. 15). In Prozessen, die gegen den nichtrechtsfähigen Verein geführt werden, konnte der Verein im Übrigen auch schon in der Vergangenheit gem. § 50 Abs. 2 a. F. ZPO unter seinem Namen verklagt werden (sog. **passive Parteifähigkeit**). Dasselbe galt, wenn gegen den nicht rechtsfähigen Verein die Zwangsvollstreckung betrieben werden soll (§ 735 ZPO a. F.) sowie im Falle eines Insolvenzverfahrens nach der Insolvenzordnung (§ 11 Abs. 1 Satz 2 InsO).

Durch die Neufassung des § 54 Abs. 1 BGB durch das MoPeG v. 10.8.2021 (BGBl I S. 3436) ist die Regelung in § 50 Abs. 2 ZPO überflüssig geworden. Nach § 50 ZPO folgt die Parteifähigkeit aus der Rechtsfähigkeit. § 50 Abs. 2 ZPO a. F. bezweckte, neben der passiven auch die aktive Parteifähigkeit des nicht rechtsfähigen Vereins i. S. des § 54 Satz 1 BGB a. F. klarzustellen (vgl. BT-Drucks. 16/12813 S. 15). Dieses Klarstellungsinteresse ist mit der neuen Fassung von § 54 Abs. 1 BGB entfallen. Denn danach sind der (nicht eingetragene) Verein ohne

Rechtspersönlichkeit und der (nicht konzessionierte) Wirtschaftsverein ohne Rechtspersönlichkeit entweder dem eingetragenen Verein gleich-gestellt und insoweit rechts- und damit parteifähig oder die Rechts- und Parteifähigkeit ergibt sich aus der Verweisung auf das Recht der Gesellschaft bürgerlichen Rechts, die ihrerseits nach § 705 Abs. 2 BGB rechts- und damit parteifähig ist (BT-Drucks. 19/27635 S. 202).

- 954 Für die **übrigen Verfahren** gilt: Für verwaltungsgerichtliche Streitigkeiten ist der Verein ohne Rechtspersönlichkeit nach § 61 Nr. 2 VwGO in allen Bereichen aktiv und passiv parteifähig (OVG Lüneburg, NJW 1979 S. 735). Entsprechendes gilt gem. § 70 Nr. 2 SGG, § 58 FGO und § 10 ArbGG für sozialgerichtliche, steuerrechtliche und arbeitsrechtliche Verfahren.

### **b) Wechsel/Scheck-, Konto- und Erbfähigkeit**

- 955 Wegen der fehlenden Rechtsfähigkeit (vgl. aber Rz. 942 ff.) wurde der nicht eingetragene Verein früher grds. auch als nicht wechsel-/scheckfähig angesehen. D. h., er konnte an sich weder einen Wechsel ausstellen noch akzeptieren (= annehmen) noch indossieren (= übertragen) oder Rechte daraus herleiten. Die **h. M.** ging jedoch davon aus, dass der nicht eingetragene Verein **wechsel-/scheckfähig** war (vgl. u. a. Grüneberg/Ellenberger im Hinblick auf die Entscheidung des BGH zur Rechtsfähigkeit der GbR, Urteil v. 29.1.2001 - II ZR 331/00 NWB UAAAB-98014 = NJW 2001 S. 1056 und unter weiterem Hinweis auf BGH, Urteil v. 15.7.1997 - XI ZR 154/96, NJW 1997 S. 2754; s. auch noch BGH, NJW 1998 S. 376 und Reichert u. a., Rz. 5147; Sauter/Schweyer/Waldner, Rz. 624). Daran hat sich durch die Neufassung des § 54 BGB **nichts geändert**. Es haftet das Vereinsvermögen als Sondervermögen und daneben gem. § 54 Abs. 2 BGB der Handelnde, wenn von einem Vertretungsberechtigten im Namen des Vereins ohne Rechtspersönlichkeit ein Wechsel gezeichnet wird.
- 956 Im Bankrecht wurde bislang vertreten, dass der nicht eingetragene Verein kein eigenes Bankkonto haben kann, sondern ein Bankkonto auf den Namen aller oder einiger Vereinsmitglieder errichtet werden muss (Reichert u. a., Rz. 5145 m. w. N.). Allerdings ist dann in der vereinsrechtlichen Literatur die **Kontofähigkeit** des nichtrechtsfähigen Vereins bejaht worden (Reichert u. a., Rz. 5146 m. w. N.). Das dürfte nach der Neufassung des § 54 BGB jetzt erst recht gelten.
- 957 Ebenso verhält es sich mit der **Erbfähigkeit**. Sie ist früher verneint worden. Der nicht eingetragene Verein konnte also nicht zum Erben eingesetzt werden (Sauter/Schweyer/Waldner, Rz. 496; schon früher a. A. Grüneberg/Ellenberger, 80. Aufl. § 54 Rz. 9 und Grüneberg/Edenhofer, 80 Aufl., § 1923 Rz. 7). Daran ist im Hinblick auf die Entscheidung des BGH, Urteil v. 29.1.2001 - II ZR 331/00

NWB UAAAB-98014 = NJW 2001 S. 1056 nicht mehr festgehalten worden (vgl. auch Reichert u. a., Rz. 5139 ff.; Sauter/Schweyer/Waldner, Rz. 624; s. auch FG Münster, EFG 2007 S. 1037). Ein nicht eingetragener Verein konnte also zum Erben eingesetzt werden (Grüneberg/Edenhofer, 80. Aufl., § 1923 Rz. 7). Das gilt nach wie vor auch für den Verein ohne Rechtspersönlichkeit i. S. des § 54 Abs. 1 BGB.

#### c) Eintragung im Grundbuch

Ein **wesentlicher Unterschied** zwischen dem eingetragenen und dem nicht eingetragenen Verein besteht im Bereich des Grundbuchs. Während der eingetragene Verein ins Grundbuch eingetragen werden kann, ist die **Eintragung** des nichtrechtsfähigen Vereins **als Grundstückseigentümer** oder Inhaber eines Grundpfandrechts oder eines sonstigen dinglichen Rechts, z. B. einer Grunddienstbarkeit (Wegerecht), grds. **unzulässig**. Daran hat sich durch die gesetzliche Neuregelung in § 54 BGB nicht geändert. Es müssten also als Berechtigte an sich nach wie vor alle Vereinsmitglieder mit dem Vermerk eingetragen werden, dass ihnen das betreffende Recht als Mitgliedern des – namentlich zu bezeichnenden – Vereins ohne Rechtspersönlichkeit „zur gesamten Hand“ zusteht. Die Eintragung nur auf den Vereinsnamen ist von der Rechtsprechung bisher ausdrücklich noch nicht gebilligt worden (vgl. aus früherer Zeit BayObLG, NJW 2003 S. 70; OLG Zweibrücken, NJW-RR 1986 S. 181; LG Hagen, Rpfleger 2007 S. 26), von der Literatur wird/wurde sie jedoch z. T. befürwortet (vgl. Grüneberg/Ellenberger, 80. Aufl., § 54 Rz. 8 m. w. N.; Reichert u. a., Rz. 5142 ff. m. w. N.; Ott, NJW 2003 S. 1223 in der Anm. zu BayObLG, a. a. O.; vgl. auch BGH, Urteil v. 25.9.2006 - II ZR 218/05 NWB TAAAC-19216 = NJW 2006 S. 3716 zur Eintragungsfähigkeit der GbR als Eigentümerin im Grundbuch; ablehnend zu § 54 BGB a. F. BeckOK BGB/Schöpflin, § 54 Rz. 28 f.). Der Verein ohne Rechtspersönlichkeit wäre nach der Rechtsprechung also auf die Einschaltung eines Treuhänders angewiesen oder er muss sich in das Vereinsregister eintragen lassen.

958

#### HINWEIS:

Der BGH hat jedoch inzwischen die Grundbuchfähigkeit einer GbR bejaht (BGH, Beschluss v. 4.12.2008 - V BZ 74/08 NWB YAAAD-02592 = BGHZ 179 S. 102 = NJW 2009 S. 594 = Rpfleger 2009 S. 141). Damit konnte man davon auszugehen sein, dass grds. auch nicht eingetragene Vereine i. S. des § 54 BGB a. F. als Grundstückseigentümer eingetragen werden konnten, wenn die Namen der Mitglieder im Zeitpunkt der Eintragung beigefügt wurden (§ 47 Abs. 2 GBO; s. auch Soergel/Hadding, § 54 Rz. 18; LG Berlin, Rpfleger 2003 S. 291; ablehnend Schöpflin, a. a. O. m. w. N.). Das wird man auch für den Verein ohne Rechtspersönlichkeit annehmen können.



Aber: Da nach wie vor jeder Mitgliederwechsel im Verein eine Grundbuchberichtigung erfordert, empfiehlt sich aber wohl noch immer die Umwandlung in einen rechtsfähigen Verein, wenn der Verein ohne Rechtspersönlichkeit ein Grundstück erwerben will (so ausdrücklich auch Schöpflin, a. a. O.).

---

## 2. Satzung

- 959 Die Satzung legt ebenso wie beim rechtsfähigen Verein die Organisation des Vereins ohne Rechtspersönlichkeit fest. Die für den eingetragenen Verein geltenden **Vorschriften** sind **entsprechend anzuwenden**: Es gelten die Vorschriften über den Vorstand (§§ 26, 28 BGB; dazu Rz. 543 ff.), die über die Mitgliederversammlung (§§ 32 ff. BGB; dazu Rz. 336 ff.), ebenso die über die Mitgliedschaft (§§ 35 bis 38 BGB; dazu Rz. 288 ff.) sowie die Grundsätze über die Vereinsstrafe (dazu Rz. 423 f.), den Ausschluss (dazu Rz. 183 ff.) und auch die Regeln über die Aufnahmepflicht (dazu Rz. 124 ff.) sowie über den Austritt (dazu Rz. 130 ff.). Bei Vereinigungen im Grenzbereich zwischen Gesellschaft und Verein ohne Rechtspersönlichkeit (z. B. Werbegemeinschaft) ist der an sich zwingende § 39 Abs. 2 BGB jedoch abdingbar (BGH, Urteil v. 2.4.1979 - II ZR 141/78, NJW 1979 S. 2305).
- 960 Die Satzung des Vereins ohne Rechtspersönlichkeit bedarf **keiner Form**. Deshalb kann auch eine langjährig angewandte Vereinsübung als beschlossener Satzungsbestandteil angesehen werden. So kann z. B., wenn die Mitgliederversammlung immer in der ersten Hälfte des Jahres einberufen worden ist, inzwischen eine entsprechende Verpflichtung bestehen, auch wenn dieser Termin nicht ausdrücklich in der Satzung festgelegt ist. Hat die Satzung Lücken, sind diese durch Auslegung und entsprechende Anwendung der Vereinsvorschriften des BGB zu schließen.

## 3. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 961 Die Mitglieder des Vereins ohne Rechtspersönlichkeit haben grds. die gleichen Rechte und Pflichten wie die des rechtsfähigen Vereins (s. Rz. 296 ff.; BeckOK BGB/Schöpflin, § 54 Rz. 51 ff. m. w. N.). Folge der fehlenden Rechtsfähigkeit ist aber an sich, dass **Träger** der dem Verein zugehörigen **Rechte** und **Pflichten** nicht der Verein ohne Rechtspersönlichkeit ist, sondern die **Vereinsmitglieder** als sog. **Gesamthandsgemeinschaft** sind. Dieser Begriff ist dem Recht der BGB-Gesellschaft entnommen. Er bedeutet, dass das Vereinsvermögen allen Mitgliedern gemeinsam, und zwar jedem zu 100 %, aber zusammen mit sämtlichen anderen Mitgliedern gehört. Es besitzt nicht etwa jedes Vereinsmitglied einen Pro-Kopf-Bruchteil, über den es frei verfügen könnte. Bei zehn Vereins-

mitgliedern ist also nicht jedes Mitglied zu 1/10 am Vereinsvermögen beteiligt, sondern allen zusammen gehört das Vereinsvermögen gemeinsam.

In der **Literatur** ist aber unter Hinweis auf die Entscheidung des BGH zur Rechtsfähigkeit der GbR (BGH, Urteil v. 29.1.2001 - II ZR 331/00 NWB UAAAB-98014 = NJW 2001 S. 1056) davon ausgegangen worden, dass nicht die Vereinsmitglieder, sondern der **Verein Träger des Aktiv- und Passivvermögens** ist (s. dazu Grüneberg/Ellenberger, 80. Aufl., § 54 Rz. 7 [andere Ansicht überholt]; auch Reichert u. a., Rz. 5217 ff. m. w. N.; K. Schmidt, NJW 2001 S. 1002; BeckOK BGB/Schöpflin, § 54 Rz. 51 f.; s. auch FG Münster, EFG 2007 S. 1037). Das gilt nach der Neuregelung des § 54 BGB nach wie vor. Das Vereinsmitglied hat danach keinen Anteil am Vereinsvermögen, der ggf. übertragbar oder pfändbar wäre. Tritt ein Mitglied in den Verein ohne Rechtspersönlichkeit ein, muss es nicht ausdrücklich am Vereinsvermögen durch (Eigentums-)Übertragung beteiligt werden. Vielmehr findet ein automatischer Erwerb durch sog. **Anwachsung** statt (Grüneberg/Ellenberger, § 54 Rz. 7). 962

**HINWEIS:**

Das ausscheidende Mitglied des Vereins ohne Rechtspersönlichkeit hat auch über § 54 Satz 1 BGB keinen Anspruch gem. § 738 Abs. 1 Satz 2 BGB gegen die im Verein verbleibenden Mitglieder auf anteilige Auszahlung aus der Vereinskasse (AG Grevembroich, NJW-RR 2001 S. 967; so auch schon RGZ 143 S. 212, 213; s. auch BGH, Urteil v. 2.4.1979 - II ZR 141/78, NJW 1979 S. 2304); ggf. dennoch der Vereinskasse entnommene Beträge müssen gem. §§ 812 ff. BGB erstattet werden.

---

Die Mitglieder des Vereins haben gegeneinander Ansprüche auf Mitwirkung an der **Verwirklichung des Vereinszwecks**, z. B. auf Beitragszahlung. Diese Ansprüche werden aber nicht von den einzelnen Mitgliedern, sondern ausschließlich durch die Vereinsorgane wahrgenommen. Die Ansprüche verwandeln sich also in Ansprüche gegen den Vorstand auf Pflichterfüllung. Der Vorstand ist Vertreter der Gesamthandsgemeinschaft, d. h. er macht für die Vereinsmitglieder die Ansprüche, z. B. auf Zahlung der Vereinsbeiträge gegen einzelne Vereinsmitglieder, geltend. 963

Schließlich ist noch darauf hinzuweisen, dass das **Namensrecht** des Vereins nicht diesem als eigenständiger Rechtspersönlichkeit zusteht, sondern wegen fehlender Rechtsfähigkeit den Mitgliedern als Gesamthandsgemeinschaft (s. aber Rz. 961). Der Verein ohne Rechtspersönlichkeit genießt aber ebenso wie der rechtsfähige Verein über § 12 BGB Namensschutz (s. auch Rz. 1004). 964

#### 4. Vorstand des Vereins

- 965 Der Verein ohne Rechtspersönlichkeit ist kein rechtlich selbständiges Gebilde. Deshalb ist ein nach der Satzung vorgesehener Vorstand auch **nicht Organ** des Vereins, durch das der Verein handelt, **sondern** der Vorstand ist **Bevollmächtigter** der Gesamtheit der Mitglieder des Vereins (Stöber/Otto, Handbuch zum Vereinsrecht, Rz. 1519). Er kann aufgrund seiner Bevollmächtigung über das Vereinsvermögen verfügen und die Vereinsmitglieder gegenüber Dritten verpflichten, indem er Verträge abschließt. Für den Vorstand gelten grds. die gleichen Regeln wie für den Vorstand des eingetragenen Vereins (s. Rz. 543 ff.). Für ihn gilt insbesondere auch die Haftungsbeschränkung aus § 31a BGB (BeckOK BGB/Schöpflin, § 31a Rz. 2; vgl. dazu Rz. 623 ff.). Ist in der Satzung keine abweichende Regelung getroffen, geschieht die **Willensbildung** im Vorstand i. d. R. **mehrheitlich**.
- 966 Da die Vereinsmitglieder für die vom Vorstand eingegangenen Verbindlichkeiten grds. auch mit ihrem eigenen Vermögen haften (s. Rz. 973), ist die **Beschränkung der Vertretungsmacht** des Vorstands des Vereins ohne Rechtspersönlichkeit von besonderer Bedeutung.

##### HINWEIS:

Die Vereinssatzung kann – und es empfiehlt sich, dies zu tun – die Vertretungsmacht des Vorstands dahin beschränken, dass die Mitglieder nur mit ihrem Anteil am Vereinsvermögen haften (so auch Stöber/Otto, Handbuch zum Vereinsrecht, Rz. 1540).

- 967 Es kann auch eine entsprechende **Vereinbarung** mit dem **Vertragspartner** getroffen werden. Ist das nicht geschehen und enthält die Satzung die Beschränkung der Vertretungsmacht nicht, ist nach h. M. in Rechtsprechung und Literatur die Haftung der Vereinsmitglieder gleichwohl auf das Vereinsvermögen beschränkt, weil dies immer von den Mitgliedern bzw. dem Vorstand gewollt und den Gläubigern bekannt sein wird (BGH, Urteil v. 2.4.1979 - II ZR 141/78, NJW 1979 S. 2304). Eine Beschränkung der Vertretungsmacht wirkt gegenüber Dritten auch ohne besondere Bekanntmachung (zur Anwendbarkeit des § 54 Satz 2 BGB a. F. auf Verträge zwischen dem Verein und einem seiner Mitglieder vgl. BGH, NJW-RR 2003 S. 1265). Die §§ 68, 70 BGB, die die Eintragung im Vereinsregister und die sich daraus ergebenden Folgen regeln, gelten beim Verein ohne Rechtspersönlichkeit naturgemäß gerade nicht.
- 968 Nach § 29 BGB kann ein **Notvorstand** bestellt werden (BeckOK BGB/Schöpflin, § 54 Rz. 50; für entsprechende Anwendung zum alten Recht LG Berlin, NJW 1970 S. 1047, 1048; Reichert u. a., Rz. 5176 m. w. N.; Grüneberg/Ellenberger, § 29 Rz. 1 und § 54 Rz. 6; a. A. RGZ 147 S. 121, 124; zum Notvorstand Rz. 760 ff).

## 5. Mitgliederversammlung

Auch der Verein ohne Rechtspersönlichkeit hat eine Mitgliederversammlung. 969  
Zu ihren **Rechten** und **Pflichten** ist ebenfalls auf die Ausführungen zur Mitgliederversammlung des eingetragenen Vereins zu verweisen (s. Rz. 336 ff.). Ebenso wie die Mitgliederversammlung des eingetragenen Vereins ist die des Vereins ohne Rechtspersönlichkeit auf Verlangen einer Minderheit der Vereinsmitglieder einzuberufen. § 37 BGB gilt auch hier. Anzuwenden ist auch § 37 Abs. 2 BGB, wonach das Amtsgericht die Mitglieder, die das Verlangen auf Einberufung gestellt haben, zur Einberufung ermächtigen kann, wenn dem Verlangen nicht entsprochen wird (h. M., vgl. LG Heidelberg, NJW 1975 S. 1661). Zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk der nichtrechtsfähige Verein seinen Sitz hat.

## 6. Auflösung

Für den Verein ohne Rechtspersönlichkeit gelten die gleichen Erlöschens- und 970  
Auflösungsgründe wie für den rechtsfähigen Verein (s. dazu Rz. 849 ff.). Während der eingetragene Verein als juristische Person mit nur einem **Mitglied** weiter bestehen kann, sind für einen Verein ohne Rechtspersönlichkeit aber **mindestens zwei** erforderlich.

Da der Verein ohne Rechtspersönlichkeit i. d. R. nur mit dem Vereinsvermögen 971  
haftet, muss nach Auflösung des Vereins entsprechend § 47 BGB eine **Liquidation** stattfinden (so die wohl h. M.; s. Grüneberg/Ellenberger, § 54 Rz. 14 m. w. N.). Es müssen also die Verbindlichkeiten des Vereins erfüllt und danach der Überschuss verteilt werden. Es kann in der Satzung ein Anfallsberechtigter bestimmt werden, an den das Restvermögen auszukehren ist. Die mit der Abwicklung betrauten Personen haften wie die Liquidatoren des rechtsfähigen Vereins entsprechend § 53 BGB.

## 7. Haftung des Vereins

Allgemein ist davon auszugehen, dass der Verein ohne Rechtspersönlichkeit als 972  
Rechtssubjekt **selbst Vertragspartner** und Schuldner sein kann. Den Gläubigern haftet das Vereinsvermögen unabhängig vom Mitgliederwechsel (Soergel/Hadding, § 54 Rz. 22; vgl. auch § 50 Abs. 2 BGB, § 735 ZPO). Vertreten wird der Verein durch den Vorstand oder sonstige Vertretungsberechtigte (vgl. auch AG Moers, Urteil v. 27.3.2013 - 563 C 237/11).